

# Stadt Waldkirch



Rechnungsprüfungsamt

## Schlussbericht 2014

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Stand: 16.04.2020

Az. 095.510

**Kontaktdaten:**

Stadt Waldkirch

Rechnungsprüfungsamt

Marco Wehrle

Marktplatz 1-5

79183 Waldkirch

[marco.wehrle@stadt-waldkirch.de](mailto:marco.wehrle@stadt-waldkirch.de)

## Schlussbericht 2014

## über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

**Vorblatt**

**Leiter der Verwaltung** Richard Leibinger

**Fachbediensteter für das Finanzwesen** Marco Wehrle

**Leiter der Abteilung Stadtkasse** Reiner Ringwald

**Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes** Carola Schliemann

<b>Einwohnerzahlen am</b>	30.06.2012	21.023 Einwohner
(Basis: Zensus 2011)	30.06.2013	21.080 Einwohner
	30.06.2014	21.220 Einwohner

**Gemarkungsfläche** 4.847 ha

**Hebesätze für Gemeindesteuern**

Grundsteuer A	360 v. H.	seit 2010
Grundsteuer B	360 v. H.	seit 2010
Gewerbsteuer	350 v. H.	seit 1995

<b>Steuerkraftsumme</b>	2012	19.680.183 €
	2013	23.959.394 €
	2014	23.940.516 €

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Hinweise zur Prüfung</b>	<b>8</b>
1.1. Kommunales Prüfungswesen.....	8
1.2. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses .....	8
1.3. Überörtliche Prüfung .....	8
<b>2. Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2014</b>	<b>9</b>
2.1. Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung .....	9
2.2. Gegenstand der Prüfung.....	10
2.3. Durchführung / Art und Umfang der Prüfung .....	11
2.4. Beratende Tätigkeit, Prüfungen.....	11
2.5. Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Funktionen .....	12
<b>3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen</b>	<b>12</b>
<b>4. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen</b>	<b>13</b>
4.1. Anordnungswesen .....	13
4.2. Buchführung und Software.....	15
4.3. Richtlinien und Dienstanweisungen.....	16
4.4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	16
4.5. Entwicklung der finanziellen Verhältnisse.....	16
<b>5. Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung</b>	<b>17</b>
5.1. Erlass der Haushaltssatzung.....	17
5.2. Haushaltsplan inklusive Finanzplanung .....	18
5.2.1. Haushaltsplanung .....	18
5.2.2. Finanzplanung .....	19
5.2.3. Weitere Festsetzungen .....	20
<b>6. Vollzug des Haushaltsplans</b>	<b>20</b>
6.1. Planvergleich .....	20
6.1.1. Teilhaushalte/Budgets.....	21
6.2. Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag .....	23
6.3. Kassenkredite .....	23
<b>7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014</b>	<b>23</b>
7.1. Aufstellung des Jahresabschlusses .....	23
7.2. Gesamtergebnisrechnung.....	25
7.2.1. Ordentliche Erträge.....	25
7.2.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben .....	26
7.2.1.2. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen .....	26
7.2.2. Ordentliche Aufwendungen.....	27
7.2.2.1. Stellenplan und Personalaufwendungen.....	27
7.2.2.1.1. Stellenplan .....	27
7.2.2.1.2. Personalaufwendungen.....	28
7.2.2.2. Versorgungsaufwendungen.....	28
7.2.2.3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	28
7.2.2.4. Planmäßige Abschreibungen.....	29
7.2.2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	29

7.2.2.6. Transferaufwendungen.....	30
7.2.3. Ordentliches Ergebnis.....	30
7.2.4. Außerordentliche Erträge.....	31
7.2.5. Außerordentliche Aufwendungen.....	31
7.2.6. Sonderergebnis.....	31
7.2.7. Gesamtergebnis.....	31
7.3. Teilergebnisrechnungen.....	32
7.4. Gesamtfinanzrechnung.....	32
7.4.1. Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung.....	33
7.4.2. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	33
7.4.3. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	34
7.4.4. Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.....	35
7.4.5. Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres.....	35
7.4.6. Geldanlagen.....	37
7.5. Bilanz.....	37
7.5.1. Bilanz - Aktiva.....	37
7.5.1.1. Sachvermögen.....	38
7.5.1.2. Finanzvermögen.....	38
7.5.1.3. Liquide Mittel.....	38
7.5.1.4. Forderungen / Offene Posten.....	39
7.5.1.5. Abgrenzungsposten.....	39
7.5.2. Bilanz - Passiva.....	39
7.5.2.1. Basiskapital.....	39
7.5.2.2. Rücklagen.....	40
7.5.2.3. Rückstellungen.....	40
7.5.2.4. Verbindlichkeiten.....	41
7.5.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung.....	41
7.5.2.6. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre.....	41
7.6. Anhang.....	41
7.6.1. Vermögensübersicht.....	42
7.6.2. Schuldenübersicht.....	42
7.6.3. Haushaltsübertragungen.....	44
7.7. Forderungsübersicht.....	44
<b>8. Einzelbemerkungen</b>	<b>44</b>
8.1. Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres.....	44
8.2. Stand von Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2013.....	45
8.3. Spenden.....	46
8.4. Leihvertrag Bild „Bahnhof“.....	47
8.5. Rechenschaftsbericht.....	47
8.6. Vergabe.....	47
<b>9. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung</b>	<b>47</b>

## Abbildungsverzeichnis

<i>Stand der GPA-Prüfungen</i> .....	9
<i>Finanzielle Verhältnisse (Werte in €)</i> .....	17
<i>Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5)</i> .....	22
<i>Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte</i> .....	23
<i>Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen</i> .....	25
<i>Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt</i> .....	26
<i>Ordentliche Aufwendungen – Summen der Kontengruppen</i> .....	27
<i>Stellenübersicht</i> .....	27
<i>Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag</i> .....	28
<i>Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen - Detailauswertung</i> .....	29
<i>Transferaufwendungen</i> .....	30
<i>Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung</i> .....	30
<i>Sonderergebnis - Zusammensetzung</i> .....	31
<i>Finanzrechnung – wichtigste Positionen</i> .....	33
<i>Investitionsauszahlungen - Aufteilung</i> .....	34
<i>Nicht angegangene Investitionsmaßnahmen</i> .....	35
<i>Bilanz – Aktiva</i> .....	37
<i>Bilanz – Passiva</i> .....	39
<i>Schuldenübersicht</i> .....	43

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen)
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
BW	Baden-Württemberg
d. h.	das heißt
DA	Dienstanweisung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
ESt	Einkommensteuer
ET	Ermächtigungsübertragung (früher Haushaltsübertragung)
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JR	Jahresrechnung
k. A.	keine Angabe
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Maßn.	Maßnahme
NIR	Nettoinvestitionsrate
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
rd.	rund
PB	Produktbereich
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Rz	Randziffer
S.	Seite
s. S.	siehe Seite
SAP	Softwareanbieter
T€	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und vieles mehr
UN	Unternehmen
USt	Umsatzsteuer
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

## 1. Allgemeine Hinweise zur Prüfung

### 1.1. Kommunales Prüfungswesen

Das kommunale Prüfungswesen teilt sich auf in die örtliche und die überörtliche Prüfung.

Die örtliche Prüfung wird gemäß § 109 GemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ausgeführt.

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Diese handelt im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Die überörtliche Prüfung erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 75 der Landesverfassung, wonach das Land die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden zu überwachen hat.

### 1.2. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Eine wichtige Aufgabe des RPAs ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen resultieren aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Das RPA hat nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist (§ 110 Abs. 2 GemO). Dieser Bericht gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Gemeinderat kann u. a. auch damit seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

### 1.3. Überörtliche Prüfung

Große Kreisstädte unterliegen neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO).

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR und der dafür noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2013 bezieht sich die aktuellste **Allgemeine Finanzprüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt noch auf die Jahre 2009 – 2012. Die Eröffnungsbilanz 2013 wurde am 16.05.2018 beschlossen; der Jahresabschluss 2013 am 21.01.2020. Die GPA wurde seitens des Fachdezernates noch nicht für die Allgemeine Finanzprüfung angefordert. Dies soll frühestens der Fall sein, wenn die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 festgestellt und die ab Mai 2020 steuerliche Betriebsprüfung des Finanzamtes abgeschlossen worden sind.



Schon im Schlussbericht 2013 hatte das Rechnungsprüfungsamt plädiert, die beiden ausstehenden Prüfungen für Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2013 sofort in die Wege zu leiten. Das Rechnungsprüfungsamt sieht es weiterhin als die bessere Lösung an, die GPA sofort anzufordern und hat diesen Hinweis nochmal nachdrücklich angeregt. Sowohl Eröffnungsbilanz 2013 als auch der Jahresabschluss 2013 sind festgestellt und damit prüfbereit für die überörtliche Prüfung. Bis die GPA tatsächlich vor Ort zur Prüfung erscheint sind wahrscheinlich auch die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 festgestellt. Es liegen Praxiserfahrungen von Städten vor, die die überörtliche Prüfung schon im Hause hatten. Diese berichten von positiven Erfahrungen, wenn sogar nur die Eröffnungsbilanz von der GPA geprüft wurde, da dann die folgenden Jahresabschlüsse auf den endgeprüften Sachverhalten aufbauen können. In unserem Falle kann dann vor allem die Eröffnungsbilanz 2013 endlich als abgeschlossen abgehakt werden.

Aktuelle GPA-Prüfungen	Jahre	Status
Allgemeine Finanzprüfung	2009 – 2012	Abgeschlossen im Juni 2016
Prüfung der Bauausgaben	2013 – 2017	Abgeschlossen im März 2020

*Stand der GPA-Prüfungen*

In der Zeit vom 16. April 2018 bis 24. Mai 2018 wurden die **Bauausgaben** der Stadt Waldkirch und ihrer Eigenbetriebe der Jahre 2013 bis 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 07.02.2020 bestätigt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht der GPA erledigt sind. Der Gemeinderat wurde per E-Mail vom 13.03.2020 über den Abschluss dieser Prüfung unterrichtet.

## 2. Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2014

### 2.1. Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Oberbürgermeister ein Bericht vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen.

Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise für staatlich zweckgebundene Zuwendungen ist - je nach Vorgabe in der entsprechenden VwV und / oder Richtlinie - eine Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bislang keine weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen.

Ab dem Haushaltsjahr 2013 kommen bei der Stadt Waldkirch die Regelungen des NKHRs zur Anwendung. Die hierzu zum 01. Januar 2010 grundlegend neu gefassten Regelungen beziehungsweise deren im vorliegenden Abschlussjahr gültigen Fassungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindegeldverordnung (GemKVO) kommen bei der Prüfung zur Anwendung.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind 2,0 Stellen im gehobenen Dienst zugewiesen. Im Jahr 2014 lag die tatsächliche Stellenbesetzung hauptsächlich bei 1,5 Stellen; im Laufe des Oktobers 2014 kam es zu einer Erhöhung auf 1,75 Stellen. Diese waren mit Frau Schliemann (Leiterin, seit Dezember 2008 im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waldkirch) und Frau Martin (stellvertretende Leiterin, seit Juni 2009 im RPA) besetzt.

## **2.2. Gegenstand der Prüfung**

Aufgrund der gesetzlichen Pflichtaufgaben wurde der Jahresabschluss 2014 der Stadt Waldkirch (§§ 47 ff. GemHVO) geprüft. Dies ist der zweite Jahresabschluss nach den Regelungen des NKHRs.

Die Pflichtaufgabe der Kassenüberwachung im Haushaltsjahr wird insbesondere durch die Vornahme der Kassenprüfungen erledigt. Für die Kassenprüfungen werden separate Berichte erstellt, die den jeweils zuständigen Personen zugehen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe wurden getrennt geprüft; auch hier ergingen separate Prüfberichte.

### **2.3. Durchführung / Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfungsdurchführung erfolgt unter Einbeziehung der begründenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und bei Bedarf anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden konsequenterweise die im Jahr 2014 gültigen Vorschriften herangezogen. Für die Prüfungstätigkeiten des RPAs wurde hingegen die aktuelle GemPrO mit Inkrafttreten vom März 2018 herangezogen, da jene sich auf das NKHR bezieht und eine verspätete Vorlage des Jahresabschlusses nicht die inzwischen relevanten Prüfungsgrundsätze verhindern soll.

Die Durchführung der Prüfung wurde durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie erschwert. Es wurde abwechselnde Büroanwesenheit aufgrund des Doppelbüros nötig.

Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art beinhaltet die Prüfungsfeststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Stadt gewahrt und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Nach den Grundsätzen der Prüfungsökonomie ist die Prüfung in systematisch ausgewählten und erforderlichenfalls erweiterten Stichproben sowie durch Schwerpunktbildung (§ 3 GemPrO) vorzunehmen. Es können Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde die Prüfung in der für erforderlich gehaltenen und personell zu bewältigender Intensität vorgenommen. Der sachlichen Prüfung wird grundsätzlich Vorrang vor der förmlichen und rechnerischen Prüfung eingeräumt.

Die Prüfung wurde durch Herrn Marco Wehrle und Frau Barbara Martin durchgeführt.

Der Jahresabschluss 2014 ging dem RPA am 03.03.2020 förmlich zu. Somit begann die Prüffrist von vier Monaten am 04.03.2020; sie endet am 03.07.2020.

### **2.4. Beratende Tätigkeit, Prüfungen**

Ein Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes ist die praktizierte Beratung sowie Stellungnahmen und Gutachten zu Einzelproblemen bereits im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen. Dieser Aufgabe wird in der Novellierung der GemPrO viel mehr Bedeutung als früher beigemessen. Dadurch können bestenfalls bereits im Vorfeld wertvolle Tipps und Hinweise zur Vermeidung bzw. Ausräumung von Fehlern gegeben werden. Durch diesen Ansatz wird zur Rechtssicherheit, vor allem aber auch zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung beigetragen. Die prüfungsbegleitende Beratung mit Hinweisen u. a. zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist ein weiterer Punkt, der neu in der GemPrO verankert wurde.

Neben einer Vielzahl von kleineren (telefonischen) Anfragen war das Rechnungsprüfungsamt in mehreren Fällen umfangreicher beratend tätig.

## **2.5. Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Funktionen**

Die Rechnungsprüfungsamtsleiterin war seit dem Jahr 2009 zur Datenschutzbeauftragten der Stadt Waldkirch bestellt. Die Zuständigkeit für den Datenschutz wurde Mitte 2017 geändert, so dass das RPA hier nicht mehr in der Sachbearbeitung tätig ist.

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist kraft Amtes Mitglied mit stellvertretendem Vorsitz im Ausschuss für das Mitarbeitervorschlagswesen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist das Rechnungsprüfungsamt Mitglied der vom Städtetag Baden-Württemberg initiierten Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe und pflegt durch Teilnahme an Jahrestagungen und Workshops den regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Ferner finden regelmäßig Sprengel-Tagungen der Rechnungsprüfungsamtsleiter im Bereich Südbaden statt, bei welchen aktuelle Rechtsänderungen und Fachthemen erörtert werden.

Die Teilnahme an diesen Treffen sind ein sehr wichtiger Punkt für die Qualifizierung und die Qualität der Arbeit des RPAs.

## **3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Der Jahresabschluss der Stadt Waldkirch war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Auf folgende Punkte ist aus Sicht der Rechnungsprüfung (künftig) ein besonderes Augenmerk zu legen:

1. Die Abteilung Finanzen hat mit Freigabe der Buchungsbelege darauf zu achten, dass alle begründenden Unterlagen der Anweisung beiliegen oder es ist zumindest vom anweisenden Sachbearbeiter ein aussagekräftiger Vermerk (z. B. „10 € Stundenlohn gemäß Dienstvertrag vom 01.09.2014“) auf der Rechnung anzubringen.
2. Dienstverträge, Honorarverträge und ähnliches sollten immer mit einem Datum bzw. dem Beginn des Vertragsverhältnisses versehen sein.
3. Die Vorgaben des § 7 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sind zu befolgen. Daher ist dem Kassenverwalter eine Aufstellung der Anordnungsbefugten vorzulegen.
4. Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren.
5. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat dem RPA einen sowohl technisch als auch fachlich fertig aufgestellten (vom Oberbürgermeister unterzeichneten) Jahresabschluss vorzulegen (vergleiche §§ 95, 95 b und 116 GemO).
6. Der Jahresabschluss wurde aus den bereits bekannten Gründen zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung durch den Gemeinderat konnte daher nicht in der gesetzlichen Frist erfolgen. Diese gesetzlichen Regelungen sind künftig einzuhalten.

7. Sofern keine Zinsabgrenzungen gemacht werden ist ein Betrag für eine Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen und / oder eine Positiv-/Negativliste festzulegen.
8. Die Abteilung Finanzen hat dafür zu sorgen, dass festgestellte und abgeschlossene Jahre in der Rechnungswesensoftware nicht durch Unbefugte wieder geöffnet werden können.
9. Die Bilanz (Aktiva, 1.3.8 Liquide Mittel) weist beim Tagesgeld bei der Sparkasse einen um 776,78 € höheren Wert aus, als er im Kontoauszug zum Jahresende bei der Sparkasse steht. Dieser Fehler soll im Jahr 2015 korrigiert werden.
10. Nachdem über viele Jahre hinweg der Anlagenbestand nur über Buchinventuren fortgeschrieben wurde, sieht das RPA eine Inventur mit körperlicher Bestandsaufnahme als geboten an.
11. Der Anhang ist mit den Angaben zu den Nummern 5. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen, 6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.
12. Vermögensübersicht: Es wurde eine Differenz beim Finanzvermögen von 1.502.343,45 € festgestellt. Der Fehler liegt wie bereits im Vorjahr daran, dass die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst ist. Es ist eine Korrektur nötig.
13. Die Abteilung Finanzen sollte überprüfen, ob für das kreditähnliche Rechtsgeschäft für den Kauf des Orchestrions eine nachträgliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg notwendig ist
14. Für einen Teil der Haushaltsübertragungen liegt keine Genehmigung vor. Die noch fehlende Genehmigung soll noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 nachgeholt werden.
15. Es muss gewährleistet werden kann, dass alle Spenden dem Gemeinderat zur Genehmigung und dem Regierungspräsidium zur Kenntnis vorgelegt werden.
16. Es ist mit dem Regierungspräsidium abzuklären, ob die nicht gemeldeten Spenden für das Jahr 2014 noch nachgemeldet werden können bzw. müssen.
17. Bei der strategischen Steuerung sollten die 2013 in Gang gesetzten Prozesse („Zielbildung“) fortgeführt werden.

Nähere Informationen hierzu sind nachfolgend im Bericht beschrieben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und die im Schlussbericht dokumentierten Prüfungsfeststellungen sollen die Verwaltungsspitze und den Gemeinderat bei der kommunalpolitischen Lenkung und Kontrolle der Gemeinde unterstützen. Bezüglich des abschließenden Prüfungsergebnisses wird auf das letzte Kapitel verwiesen.

## **4. Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen**

### **4.1. Anordnungswesen**

Die Anweisung der Rechnungen erfolgt zentral in der Abteilung Finanzverwaltung. Für die Umstellung auf das NKHR ist eine zentrale Anweisstelle von Vorteil. Die Anordnungsbefugnis ist vom Oberbürgermeister auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen (siehe Ziffer 6. der „Allgemeinen Zuständigkeitsordnung“). Jener ist in voller Höhe anordnungsbefugt.

Die Kassenvorgänge und Belege sind gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO stichprobenweise geprüft worden. Eine Visakontrolle (= unterjährige Belegkontrolle vor der Ein-/Auszahlung) wurde nicht durchgeführt.

Bei den geprüften Belegen wurde festgestellt, dass die begründenden Unterlagen nicht immer beigelegt wurden, sodass diese zur Prüfung zusätzlich angefordert werden mussten. Es wurden daraufhin Dienstverträge **ohne** Datum vorgelegt, sodass es im Nachhinein nicht möglich war festzustellen, ob der Stundenlohn überhaupt für das Haushaltsjahr 2014 gültig war.

Einige der geprüften Belege wurden von einem Konrektor einer Schule angewiesen, obwohl keine rechtsgeschäftliche Vollmacht vorlag.

Zu diesem Thema (fehlende rechtsgeschäftliche und personenbezogene Vollmachten für die Schulleiter/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen) hatte bereits die GPA im Jahr 2014 mündlich hingewiesen. Daraufhin wurden die Vollmachten im Juli und September 2015 erstellt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2015 ordnungsgemäße unterschriebene Anweisungen der Schulen vorliegen.

Gemäß Nr. 6 „Anordnungsbefugnis“ der Allgemeinen Zuständigkeitsordnung ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen in unbeschränkter Höhe anordnungsbefugt, d. h. er kann die Gemeindekasse schriftlich anweisen, bestimmte Beträge anzunehmen oder auszubezahlen. Gemäß der Allgemeinen Zuständigkeitsordnung Nr. 3 „Stellvertretung und Übertragungen“ geht die Anordnungsbefugnis „im Verhinderungsfall auf den Vertreter im Amt über“. Bei einigen Rechnungen hat zwar der organisatorische Vertreter des Fachbediensteten die Anordnungsbefugnis ausgeübt; jener war allerdings nicht zum stellvertretenden Fachbediensteten für das Finanzwesen bestellt. Hier konnte die Anordnungsbefugnis nicht zweifelsfrei bejaht werden, da die Zuständigkeitsordnung nicht präzise genug gefasst war bzw. ist.

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 GemKVO dem Kassenverwalter „die Namen der Bediensteten, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie Form und Umfang der Anordnungsbefugnis der Gemeindekasse mitzuteilen“. Diese Mitteilung lag dem Kassenverwalter nicht vor.

Bei allen in Stichproben geprüften Aufwendungen/Auszahlungen wurde Skonto, wenn möglich gezogen.

### **Prüfungsfeststellungen:**

→ Die Abteilung Finanzen hat mit Freigabe der Buchungsbelege darauf zu achten, dass alle begründenden Unterlagen der Anweisung beiliegen oder es ist zumindest vom anweisenden Sachbearbeiter ein aussagekräftiger Vermerk (z. B. „10 € Stundenlohn gemäß Dienstvertrag vom 01.09.2014“) auf der Rechnung anzubringen. Seitens der Abteilung Finanzen wurden, zuletzt mit

Schreiben vom 18. August 2017, alle Dezernate auf die Wichtigkeit der umfangreichen, buchungsbe gründenden Unterlagen hingewiesen.

→ Dienstverträge, Honorarverträge und ähnliches sollten immer mit einem Datum bzw. dem Beginn des Vertragsverhältnisses versehen sein.

→ Die Vorgaben des § 7 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sind zu befolgen. Daher ist dem Kasserverwalter eine Aufstellung der Anordnungsbefugten vorzulegen.

## 4.2. Buchführung und Software

Seit dem 01.01.2013 ist die Software „Finanz+“ der Firma Data-Plan unter den Buchungsregeln nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) im Einsatz.

Der von der Stadt Waldkirch im Jahresabschluss 2014 verwendete Kontenplan entspricht dem Kontenrahmen der VwV Produkt- und Kontenrahmen (vgl. § 145 GemO).

Die Haushaltsgliederung ist produktorientiert nach der örtlichen Organisation aufgestellt.

Neben der Finanzbuchhaltung werden auch folgende Module von „Finanz+“ eingesetzt:

- Anlagenbuchhaltung,
- Steuer+,
- Gebührenbescheid (für Fakturierungen),
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR),

Für die eingesetzte Software Finanz+ liegt in den Anfangsjahren keine Zertifizierung vor, die bestätigt, dass das Programm eine ordnungsgemäße und ausreichend sichere Abwicklung der zentralen Finanzvorgänge gewährleistet (§ 114a GemO). Das Testat für „Finanz+“ in der Version 3.0.0304 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) schließlich erst am 06.07.2017 ausgestellt. Bereits im Schlussbericht 2013 wurde eine Prüfungsfeststellung dokumentiert, dass künftig für Software mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung auf das Vorliegen einer Zertifizierung und die förmliche Freigabe der für die Buchführung genutzten automatisierten Programme zu achten ist.

Die Kassenbelege werden nachträglich gescannt und stehen im Archiv zur Verfügung. Es ließen sich nicht alle Belege aufrufen.

Aufgrund der dringenden zeitlichen Abarbeitung von derzeit fünf Jahresabschlussprüfungen wurde noch keine Schwerpunktprüfung bezüglich der Berechtigungsverwaltung getätigt. Das RPA empfiehlt, die Konzeption der Zugriffe und Berechtigungen im Buchhaltungssystem „Finanz+“ periodisch wiederkehrend (z. B. einmal jährlich) zu überprüfen und zu dokumentieren. Neben der Finanzwesensoftware werden verschiedene Vorverfahren eingesetzt, von denen teilweise Finanzdaten per Schnittstelle ins Finanz+ überführt werden. Diese wurde im Schlussbericht 2013 bereits aufgelistet.

### **4.3. Richtlinien und Dienstanweisungen**

Interne Dienstanweisungen und Richtlinien dienen der Gewährleistung von Sicherheitsstandards und gehören zum inzwischen oft genannten Internen Kontrollsystem (IKS). Sie steuern das Arbeitsverhalten der Mitarbeiter und konkretisieren deren Arbeitspflichten. Dienstanweisungen helfen, ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

Allgemein sind viele Dienstanweisungen nicht auf dem aktuellen Stand und gehören angepasst. Dabei bezieht sich das RPA nicht nur auf das Jahr 2014; aufgrund der späten Vorlage des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass diese Mängel auch im Frühjahr 2020 noch vorhanden sind. Inzwischen gibt es sogar widersprüchliche Regelungen in einer Dienstanweisung gegenüber einer Dienstvereinbarung. In einer Dienstanweisung werden noch die Bezeichnungen Stadtbauamt, Hauptamt, Sozialamt und Finanzverwaltung geführt, welche mit der Neuorganisation und der damit einhergehenden Umbenennung der Ämter in Fachbereiche bereits im Juli 2012 entfallen sind. Aber auch inhaltlich gehört diese Dienstanweisung überarbeitet.

Die nicht beachteten Regelungen bezüglich der Stadtkasse wurden bereits in den Kassenprüfungen dokumentiert und um Verbesserung gebeten.

#### **Prüfungsfeststellung:**

→ Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren.

### **4.4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs**

Die Vorgaben für den Jahresabschluss sind detailliert im Gesetz (siehe §§ 95 GemO und 47 ff. GemHVO) beschrieben.

Der am 03.03.2020 vorgelegte Jahresabschluss beinhaltet zwar die vorgeschriebenen Bestandteile; war allerdings wie im Vorjahr noch nicht endgültig aufgestellt. Hierzu wird näher unter Kapitel „Aufstellung des Jahresabschlusses“ eingegangen.

### **4.5. Entwicklung der finanziellen Verhältnisse**

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind primär im Rechenschaftsbericht durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen darzustellen. Aufgrund des erst zweiten Abschlusses nach NKHR wird dort verwiesen, dass eine Entwicklung noch nicht dargestellt werden kann. Das RPA nutzt in diesem Fall die späte Aufstellung des Jahresabschlusses, um anhand der vorläufigen Werte „in der Zukunft“ dem Gemeinderat eine Entwicklung zu zeigen.



Werte zum 31.12.	2013	2014	2015 vorläufig	2016 vorläufig	2017 vorläufig	2018 vorläufig	2019 vorläufig
Kassenbestand	1.591.656	1.083.182	4.772.970	1.102.894	3.079.167	3.010.504	3.148.395
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.410.383	2.148.875	5.523.808	4.613.365	455.939	1.253.678	4.202.976
Geldanlagen	7.002.342	1.502.342	2.342	0	0	0	0
Schulden Kernhaushalt	4.171.722	4.009.875	8.665.214	8.069.288	13.747.692	17.666.154	17.358.820
Investitionsstau Baumaßnahmen (nicht getätigte Auszahlungen ggü. Planung)	6.744.754	4.208.666	687.414	890.698	2.582.871	874.380	4.891.712

Finanzielle Verhältnisse (Werte in €)

## 5. Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung

### 5.1. Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurde unter Beachtung der GemO (§§ 79 – 81, 86, 87 und 121 Abs. 2) im nachstehenden Verfahren beschlossen und in Kraft gesetzt:

Haushaltsberatungen	21. Januar 2014
Beschlussfassung im Gemeinderat	29. Januar 2014
Vorlage an das Regierungspräsidium	17. Februar 2014
Bestätigung / Genehmigung durch das Regierungspräsidium	25. März 2014
Öffentliche Bekanntmachung	03. April 2014
Öffentliche Auslegung	04. April bis 14. April 2014
Vollzugsreife (bei Inkrafttreten zum 01.01. des Jahres)	15. April 2014

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile (vorgesehene Kreditaufnahmen und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen).

#### Prüfungsfeststellungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde – entgegen § 81 Abs. 2 GemO – erst im laufenden Haushaltsjahr erlassen.

Die Auslegungsfrist von sieben Werktagen wurde eingehalten.

Bis zur Vollzugsreife nach Ende der Auslegungsfrist wirtschaftete die Stadt Waldkirch in der so genannten Interimszeit (§ 83 GemO).

## **Kernaussagen der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde waren:**

*„Der Haushalt der Stadt Waldkirch profitiert von den anhaltend guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den damit einhergehenden stabilen Steuerzuflüssen der öffentlichen Haushalte. In den Haushaltsdaten zeigt sich dies in der Steuerkraftsumme und dabei insbesondere in den Gewerbesteuererträgen. Daraus resultieren Zahlungsmittelüberschüsse, um die ordentliche Tilgung von Krediten zu finanzieren und den darüber hinausgehenden Betrag für die anteilige Finanzierung des Investitionsprogramms zur Verfügung zu stellen. ...Allerdings gelingt es der Stadt nicht, trotz einer für die öffentlichen Haushalte insgesamt soliden Einnahmesituation, im Planjahr 2014 und in den Finanzplanungsjahren 2016 und 2017 ein positives ordentliches Ergebnis auszuweisen. Die Darstellung des positiven Gesamtergebnisses 2014 gelingt nur unter Inanspruchnahme des Sonderergebnisses aus Erträgen aus Grundstücksveräußerungen. ... Eine nachhaltige Finanzpolitik zeichnet sich jedoch vor allem dadurch aus, dass der Haushalt ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis erwirtschaftet, um damit einerseits den Ressourcenverbrauch auszugleichen und andererseits die Grundlage für solide Zahlungsmittelüberschüsse zu schaffen.“*

## **5.2. Haushaltsplan inklusive Finanzplanung**

### **5.2.1. Haushaltsplanung**

Nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung stellte sich der Haushaltsplan 2014 auf ausgewählten Positionen wie folgt dar:

<b>Festsetzungen</b>	<b>Betrag</b>
1.3 Ordentliches Ergebnis von	-1.776.960 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-1.776.960 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von	2.590.000 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	813.040 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	1.161.340 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-8.075.850 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-6.914.510 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	5.560.760 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts von	-1.353.750 €

**Prüfungsfeststellung:**

Die Muster für den Haushaltsplan, die nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen vorgeschrieben sind, sind im Haushaltsplan enthalten.

Der Vorbericht wurde in Aufbau und Inhalt neu gefasst. Es waren folgende Mängel vorhanden:

1. Fehlerhafte Darstellung der Steigerung bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen
2. Darstellung der Schulden fehlt
3. Darstellung der Kassenkredite / Liquidität fehlt
4. Grafiken, die Zahlenreihen leichter erfassen lassen, fehlen
5. Vorbericht ist mehr eine Beschreibung der Kontengruppen als eine Bewertung und Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung

In den Folgejahren stellen sich die Vorberichte wieder verbessert dar.

**Prüfungsfeststellung:**

Gerade für den Gemeinderat und die Bürger ist der Vorbericht eine wichtige Grundlage bezüglich der Steuerungsmöglichkeiten und zum Verständnis des umfangreichen und komplexen Zahlenwerkes. Dem Vorbericht sollte die entsprechende Bedeutung beigemessen werden.

Das RPA hat schon im Schlussbericht 2013 vorgeschlagen, auch in Waldkirch Ziele und Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen. Es könnten beispielsweise pro Teilhaushalt drei Ziele inklusive Kennzahlen definiert werden, um in dieses Thema recht einfach und pragmatisch einzusteigen. Dies wurde leider auch im Haushalt 2020 nicht umgesetzt.

**5.2.2. Finanzplanung**

Der Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm sind keine Bestandteile der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes; sie sind jedoch dem Haushaltsplan beizufügen. § 85 GemO i. V. m. der VwV hierzu und § 9 GemHVO formulieren die Verpflichtung, der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige (mittelfristige) Finanzplanung zugrunde zu legen; das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr.

Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Beides ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung zur Entscheidung vorzulegen. Der Gemeinderat hat mit seinem Beschluss vor allem über die geplante Investitions-, Steuer-, Entgelt-, Kredit- und Rücklagenpolitik zu befinden.

Entsprechend entschied der Gemeinderat im Zusammenhang mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2014 auch über die Fortschreibung des Finanzplanes mit dem diesem zugrundeliegenden Investitionsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017.

Die Finanzplanung kann (laut VwV Produkt- und Kontenrahmen) in den Haushaltsplan der Gemeinde durch Anfügen von Spalten für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Haushaltsjahre integriert werden; alternativ können der Finanzplan und das Investitionsprogramm dem Haushaltsplan gesondert beigelegt werden. Aus Gründen der Verwaltungssteuerung wird die Integration in die Planung für das laufende Haushaltsjahr empfohlen.

### Prüfungsfeststellung:

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm ist dem Haushaltsplan gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO als erläuternde Pflicht-Anlage beigelegt. Die Finanzplanung wird in die laufende Haushaltsplanung integriert. Dies wird als gut befunden.

### 5.2.3. Weitere Festsetzungen

Neben den bereits erwähnten Werten wurden außerdem festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| • der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen mit                           | 5.749.540 € |
| • der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit              | 6.000.000 € |
| • der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 7.000.000 € |
| • die Hebesätze   |             |
| für die Grundsteuer A auf   | 360 v. H.   |
| für die Grundsteuer B auf   | 360 v. H.   |
| für die Gewerbesteuer auf   | 350 v. H.   |
| • Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen nach § 4 Absatz 4 GemHVO | 25.000 €    |

## 6. Vollzug des Haushaltsplans

### 6.1. Planvergleich

Die Summe der Erträge schließt mit einem Ergebnis von rund 46,2 Mio. € (VJ: 43,8 Mio. €) und damit um ca. 0,6 Mio. € schlechter ab, als geplant. Allerdings konnten wie im Vorjahr bei den Aufwendungen hohe Einsparungen verwirklicht werden, so dass insgesamt mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird. Bei einem Aufwandsvolumen von 48,6 Mio. € (VJ: 41,7 Mio. €) wurden ca. 2,9 Mio. € weniger ausgegeben als geplant. Es wird ein ordentliches Ergebnis von 468.984 € erreicht (Plan: -1.776.960 €). Aufgrund des Sonderergebnisses als Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen von knapp über 67 T€ schließt das Jahr 2014 im Gesamtergebnis mit 536.017 € (VJ: 3.645.729 €).

In der Gesamtfinanzzrechnung wird ein Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung von 2,1 Mio. € (Plan: 1,2 Mio. €) erreicht. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind mit 1,4 Mio. €

viel schlechter, als angesetzt. Im Plan rechnete man mit 5,5 Mio. €; im Vorjahr wurden 5,1 Mio. € erreicht. Alleine die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und aus der Veräußerung von Sachvermögen liegen in Summe ca. 4 Mio. € unter den Planwerten. Aber auch hier liegt bei den Auszahlungen eine starke Verringerung vor, da nur 9,5 Mio. € (Ansatz: 13,6 Mio. €) an Mittel abgeflossen sind.

Obwohl in der Haushaltssatzung Kredite von ca. 5,8 Mio. € vorgesehen waren, mussten tatsächlich im Jahr 2014 keine Kredite aufgenommen werden. Auf Basis der Kreditermächtigung aus 2014 wurden in 2015 Kredite aufgenommen.

Die Liquidität zum 31.12.2014 lag bei knapp 1,1 Mio. € (VJ: 1,6 Mio. €).

### **6.1.1. Teilhaushalte/Budgets**

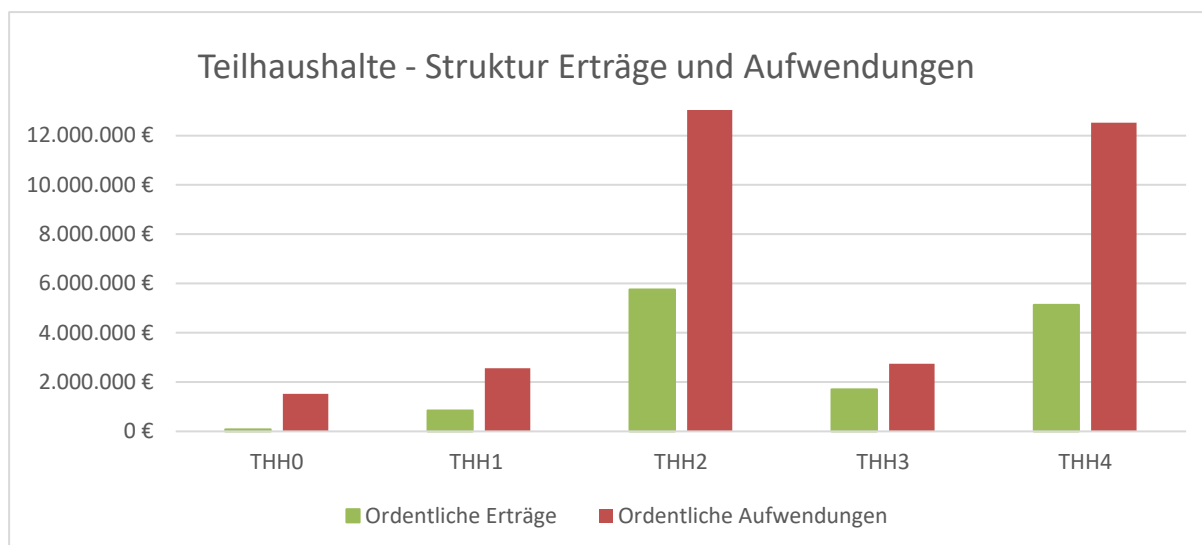
Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die Gliederung der Teilhaushalte entspricht bei der Stadt Waldkirch der örtlichen Aufbauorganisation. Während es im Vorjahr noch fünf Teilhaushalte waren, wurde der Produktbereich 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ aus dem Teilhaushalt 1 „Zentrale Verwaltung und Finanzen“ herausgezogen und als eigener „Teilhaushalt 5“ dargestellt. Daher sind ab dem Jahr 2014 folgende sechs Teilhaushalte eingerichtet:

1. Teilhaushalt 0 – Oberbürgermeister
2. Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung und Finanzen
3. Teilhaushalt 2 – Kultur, Bildung und Soziales
4. Teilhaushalt 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
5. Teilhaushalt 4 – Planen, Bauen und Umwelt
6. Teilhaushalt 5 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte sind im NKHR kraft Gesetzes ein eigenes Budget (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Außerdem gibt es sogenannte Querbudgets (z. B. für die Gebäudebewirtschaftung) und die Sonder-Budgets, die aus der kameralen Rechnungslegung überführt wurden.

Im Juli 2012 wurde im Hinblick auf die NKHR-Einführung zum 01.01.2013 eine große Umstrukturierung der Aufbauorganisation durchgeführt. Daraufhin wurde die Haushaltsgliederung nach der örtlichen Organisation gebildet, was für das Umstellungsprojekt sicherlich förderlich war. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass weiterhin und immer mal wieder große Änderungen der Verwaltungsstruktur vollzogen wurden. Dies macht einen Zeitreihenvergleich der Teilhaushalte nahezu unmöglich. Es wäre auch eine Gliederung des Haushalts nach den vorgegebenen Produktbereichen möglich (§ 4 Absatz 1 GemHVO). Dann wäre der Haushaltsaufbau über die Jahre hinweg konstant und auch verlässliche Zeitreihenvergleiche möglich.

Die Ertrags- und Aufwandsstruktur ist in folgender Grafik dargestellt:



*Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5)*

Aus dem Teilhaushalt 5 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ standen Deckungsmittel in Höhe von 19,9 Mio. € (gegenüber im Ansatz geplanten 18,0 Mio. €) zur Verfügung.

In den Teilergebnisrechnungen ist zu beachten, dass beim Ergebnis 2013 die Werte in den Teilergebnisrechnungen ab Nr. 24 falsch sind, da die kalkulatorischen Kosten nicht beinhaltet sind. Der ausgewiesene Nettoressourcenbedarf/-überschuss, die Zahl mit der man vermeintlich auf einen Blick ersehen kann, ob das Produkt positiv oder negativ abschließt, ist also nicht aussagekräftig. Die Werte in den Nummern 24, 25 und 26 können nicht als Vergleichswert herangezogen werden. In der Spalte Ergebnis 2014 sind die Werte bezüglich des kalkulatorischen Ergebnisses laut der Abteilung Finanzen nun in der Gesamthöhe wohl recht verlässlich dokumentiert, bei der Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Teilhaushalte wird es eventuell nach einer umfangreichen Inventur noch zu Verschiebungen kommen können. Dies ist bei der Interpretation des Zahlenwerks zu beachten.

In der folgenden Tabelle wird die eben beschriebene Unschärfe hingenommen, da somit eine bessere Transparenz gezeigt werden kann. Die im Volumen wohl korrekten kalkulatorischen Ergebnisse sind in die folgende Aufstellung eingerechnet:

Teilhaushalt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich + = besser - = schlechter
Teilhaushalt 0	Oberbürgermeister	-1.357.400 €	-1.385.533 €	-28.133 €
Teilhaushalt 1	Zentrale Verwaltung und Finanzen	-1.877.650 €	-1.695.097 €	182.553 €
Teilhaushalt 2	Kultur, Bildung und Soziales	-9.949.800 €	-10.524.690 €	-574.890 €

Teilhaushalt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich + = besser - = schlechter
Teilhaushalt 3	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice	-1.697.950 €	-1.285.388 €	412.562 €
Teilhaushalt 4	Planen, Bauen und Umwelt	-10.786.010 €	-11.157.948 €	-371.938 €
Teilhaushalt 5	Allgemeine Finanzwirtschaft	17.976.650 €	19.874.317 €	1.897.667 €
Summe		-7.692.160 €	-6.174.338 €	1.517.822 €

*Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte*

## 6.2. Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag

Die Haushaltssatzung der Stadt Waldkirch ist erst am 15.04.2014 rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 83 GemO über die vorläufige Haushaltsführung.

In 2014 waren keine Haushaltssperre und keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

## 6.3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 7.000.000 €.

Lediglich an ca. 32 Tagen wurde ein Kassenkredit in Anspruch genommen. Der höchste Überziehungsbetrag lag im Dezember bei - 519.817,96 €.

### Prüfungsfeststellung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht überschritten.

## 7. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

### 7.1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss ist laut § 95 GemO die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach der Prüfung durch das RPA innerhalb von vier Monaten ist er vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften hinken wir seitens der Stadt Waldkirch weit hinterher, weswegen die Aufstellung, die Prüfung und letztlich die Feststellung der noch offenen Jah-

resabschlüsse absolute Priorität haben muss! Das Regierungspräsidium Freiburg hat sich vorbehalten, die Bestätigung bzw. Genehmigung für den Haushalt 2020 erst dann zu erteilen, wenn die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 erfolgt ist.

Der Jahresabschluss 2014 des Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde dem RPA am 03.03.2020 vorgelegt. Es wurde deutlich, dass es leider wieder nur eine vorläufige Fassung war, da als „technisch abgeschlossen, derzeit in fachlicher Prüfung in Zusammenarbeit mit dem RPA“ bezeichnet. Der Rechenschaftsbericht muss zumindest insofern in die Prüfung einfließen, falls dort ein falsches Bild zur tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage erkennbar ist, und ist diesbezüglich prüfungsrelevant. Ein unvollständiger Entwurf des Rechenschaftsberichtes wurde dem RPA erst am 06.04.2020 vorgelegt.

### **Prüfungsfeststellung:**

→ Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat dem RPA einen sowohl technisch als auch fachlich fertig aufgestellten (vom Oberbürgermeister unterzeichneten) Jahresabschluss vorzulegen (vergleiche §§ 95, 95 b und 116 GemO).

Das RPA braucht für eine effektive und effiziente Arbeit einen endgültigen Jahresabschluss für die Prüfung. Auch ein zumindest zeitnah nachgelieferter Rechenschaftsbericht wäre hierzu nötig. Dann könnte das RPA hieraus Schlüsse ziehen; unnötige Doppelarbeit bei der Recherche und vermeintliche Doppelnennungen in Rechenschafts- und Schlussbericht könnten vermieden werden. Dies sollte gerade aufgrund der Zeitschiene für die Vorlage des Jahresabschlusses 2015 beachtet werden.

### **Prüfungsfeststellung:**

→ Der Jahresabschluss wurde aus den bereits bekannten Gründen zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung durch den Gemeinderat konnte daher nicht in der gesetzlichen Frist erfolgen. Diese gesetzlichen Regelungen sind künftig einzuhalten.

Schon im Schlussbericht 2013 wurde erwähnt, dass uns diese Prüfungsfeststellung für die Jahresabschlüsse 2014 bis voraussichtlich mindestens 2019 begleiten wird. Es wurden Tipps für einen ordentlichen Ablauf von der Aufstellung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses gegeben. Die Tatsache, dass derselbe Sachverhalt bereits im Vorjahr im Schlussbericht erwähnt war, kann denselben Mangel im Folgejahr natürlich trotzdem nicht heilen, so dass diese Prüfungsfeststellung wiederum auftaucht.

Bezüglich der Gründe für die späte Vorlage wird ebenfalls auf den Schlussbericht 2013, Seite 25 f., verwiesen; dort sind zumindest die wichtigsten Gründe aus Sicht des RPAs erläutert.



Betrachtet man die Tatsache, dass der Jahresabschluss 2013 schließlich am 21.01.2020 beschlossen wurde und nun bereits im April 2020 der Schlussbericht 2014 vorliegt, so wird das Bestreben des schnellen Aufholens der ausstehenden Abschlüsse deutlich.

## 7.2. Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen, die mindestens der Gliederung nach § 2 GemHVO entspricht.

### Prüfungsfeststellung:

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und entspricht textmäßig der Anlage 17 zu § 49 GemHVO. Die Berechnung der Summenzeilen ist korrekt.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Nr.	Gesamtergebnisrechnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Veränderung
10	Ordentliche Erträge	46.827.900	46.219.267	-608.633	-1%
18	Ordentliche Aufwendungen	48.604.860	45.750.283	-2.854.577	-6%
<b>19</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.776.960</b>	<b>468.984</b>	2.245.944	-126%
22	Außerordentliche Erträge	2.590.000	316.842	-2.273.158	-88%
23	Außerordentliche Aufwendungen	0	249.810	249.810	k. A.
<b>24</b>	<b>Sonderergebnis</b>	<b>2.590.000</b>	<b>67.033</b>	-2.522.967	-97%
<b>25</b>	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>813.040</b>	<b>536.017</b>	-277.023	-34%

*Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen*

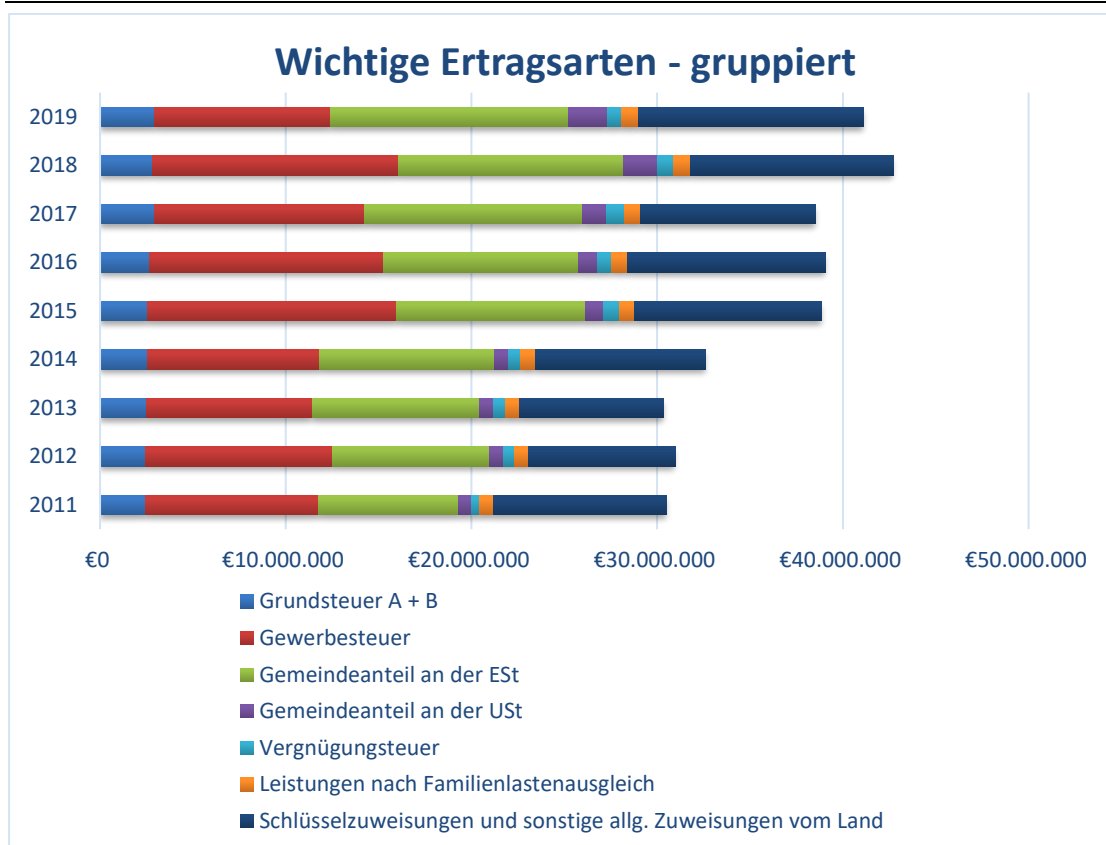
### 7.2.1. Ordentliche Erträge

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt ca. 46,2 Mio. € und ist um 1 % geringer ausgefallen als in der Haushaltsplanung.

Die größte absolute Abweichung ist bei der Kontengruppe „Steuern und ähnlichen Abgaben“ mit ca. -741 T€ (entspricht prozentual ca. -3 %) vorhanden.

Mit einem über 115 T€ besseren Ergebnis (9 %) hat die Kontengruppe „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ abgeschlossen.

Damit auch der Schlussbericht 2014 noch Transparenz und Steuerungswirkungen entfalten kann ist hier ein Schaubild der wichtigsten Ertragsarten mit Blick auf die Zukunft gerichtet. Die Werte der Jahre 2015 bis 2019 sind vorläufige Rechnungsergebnisse.



*Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt*

Im Vorjahresschlussbericht wurde hier der Verlauf der wichtigen Ertragsarten gezeigt. Diese Grafik zeigt eine Übersicht mit gruppierten Werten. Es wird deutlich, dass sich die Ertragsituation bei den wichtigen Arten in den Folgejahren nochmal deutlich verbessert.

### 7.2.1.1. Steuern und ähnliche Abgaben

Im Wesentlichen wurde die oben beschriebene Abweichung von -741 T€ durch Weniger-Erträge der Gewerbesteuer von knapp 726 T€ verursacht.

### 7.2.1.2. Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Die Stadt hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände mit 132.000 € (Planansatz 150.000 €) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit zum Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selber erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

#### **Prüfungsfeststellung:**

Bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen ist aufgefallen, dass die begründenden Unterlagen fehlen.

**7.2.2. Ordentliche Aufwendungen**

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2014 stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
11	Personalaufwendungen	11.358.400 €	11.543.844 €	185.444 €
12	Versorgungsaufwendungen	371.300 €	497.554 €	126.254 €
13	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	10.533.640 €	9.883.036 €	-650.604 €
14	Planmäßige Abschreibungen	3.767.600 €	3.612.449 €	-155.151 €
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	269.450 €	157.127 €	-112.323 €
16	Transferaufwendungen	20.366.850 €	18.280.594 €	-2.086.256 €
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.937.620 €	1.775.678 €	-161.942 €
<b>18</b>	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>48.604.860 €</b>	<b>45.750.283 €</b>	<b>-2.854.577 €</b>

*Ordentliche Aufwendungen – Summen der Kontengruppen*

Mit einer Gesamtsumme von rund 46 Mio. € wurde der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen um ca. 6 % unterschritten. Bei den Personal- und bei den Versorgungsaufwendungen gab es Mehraufwendungen. Alle anderen Aufwandsarten schlossen besser ab als erwartet, wobei bei diesen bei den Zinsen die größte Abweichung mit knapp 42 % liegt; am verlässlichsten geplant waren die Abschreibungen mit einer Abweichung von 4 % an Wenigeraufwendungen.

**7.2.2.1. Stellenplan und Personalaufwendungen****7.2.2.1.1. Stellenplan**

Die Entwicklung der Stellen in den Jahren 2012 bis 2014 wird vom Sachgebiet 1.3 Personalmanagement wie folgt angegeben:

HH-Jahr	2012	2013	2014	Veränderung zu VJ	Veränderung zu VJ
Stellen	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	absolut	prozentual
Beamte	40,2	38,0	38,3	0,3	1%
Beschäftigte	207,9	216,6	230,4	13,8	6%
<b>Zwischensumme</b>	<b>248,1</b>	<b>254,6</b>	<b>268,7</b>	<b>14,1</b>	<b>6%</b>
Ehrenbeamte, Azubis / Praktikanten	19,0	17,0	19,0	2,0	12%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>267,1</b>	<b>271,6</b>	<b>287,7</b>	<b>16,1</b>	<b>6%</b>

*Stellenübersicht*

Im Vergleich zum Jahr 2012 gab es bei der Gesamtstellenzahl einen Zuwachs von 8 %.

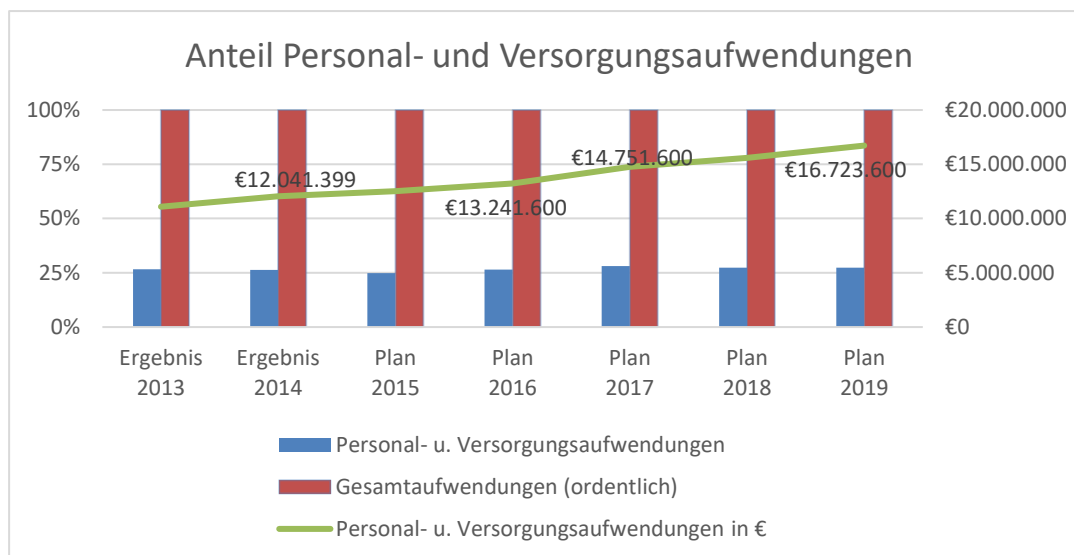
### 7.2.2.1.2. Personalaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Die Personalaufwendungen schließen mit einem Ergebnis von 11,5 Mio. € gegenüber einem Ansatz von 11,4 Mio. €. Dies entspricht Mehr-Aufwendungen von etwa 2 %.

### 7.2.2.2. Versorgungsaufwendungen

Es sind alle Aufwendungen für die aus dem Dienst ausgeschiedenen Bediensteten (Versorgungsempfänger) zu erfassen.

Bei den Versorgungsaufwendungen fällt eine hohe Abweichung von 34 % gegenüber dem Ansatz auf. Statt 371 T€ wurden ca. 498 T€ an Aufwendungen fällig. Diese Abweichung wurde vom Fachbediensteten im Rechenschaftsbericht bereits begründet; es lag am zu gering veranschlagten Ansatz im Haushaltsplan.



*Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag*

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen machen in den gezeigten Jahren zwischen 25 % und 28 % an den Gesamtaufwendungen aus. Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2017 wird in diesem Jahr die 15-Mio.-€-Grenze an Personal- und Versorgungsaufwendungen erstmals überschritten.

### 7.2.2.3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen ein großes Volumen, welches auch beeinflussbar ist. Daher wird diese Kontengruppe detaillierter dargestellt.

Kto.	Aufwandsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Veränderung
4211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.622.400 €	1.761.302 €	138.902 €	9%

Kto.	Aufwandsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Veränderung
4212	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	3.089.350 €	3.034.263 €	-55.087 €	-2%
4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	483.480 €	374.680 €	-108.800 €	-23%
4222	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	120.600 €	162.813 €	42.213 €	35%
423	Mieten und Pachten, Leasing	311.100 €	305.076 €	-6.024 €	-2%
424	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.352.070 €	1.131.472 €	-220.598 €	-16%
425	Haltung von Fahrzeugen	150.100 €	124.283 €	-25.817 €	-17%
426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	266.160 €	202.416 €	-63.745 €	-24%
427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.138.380 €	2.786.731 €	-351.649 €	-11%
428	Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	0 €	0 €	0 €	k. A.
429	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	0 €	0 €	0 €	k. A.
<b>(42*)</b>	<b>Summe Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>10.533.640 €</b>	<b>9.883.036 €</b>	<b>-650.604 €</b>	<b>-6%</b>

*Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen - Detailauswertung*

Eine tiefere Aufteilung innerhalb der Sachkonten 4211 und 4212 wird im Rechenschaftsbericht dargestellt.

#### 7.2.2.4. Planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr in der Gesamtergebnisrechnung wurden mit den Werten aus der Anlagenbuchhaltung abgeglichen. Diese konnten nachvollzogen werden.

#### 7.2.2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlenden Zinsen zu erfassen. Entsprechende Aufwendungen fielen in Höhe von 157.127 € (VJ: 165.727 €) an.

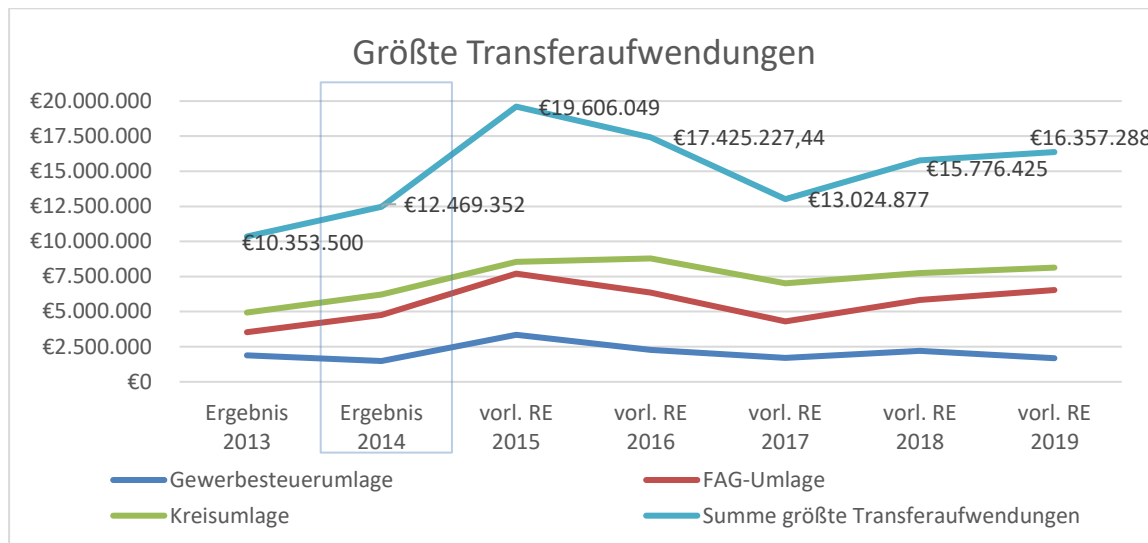
Bei zwei Darlehen sind keine Zinsabgrenzungen gemacht worden. Ein verwaltungsinterner Beschluss über eine Wesentlichkeitsgrenze ist dem RPA nicht bekannt; daher müsste eine Abgrenzung erfolgen.

#### **Prüfungsfeststellung:**

→ Sofern keine Zinsabgrenzungen gemacht werden ist ein Betrag für eine Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen und / oder eine Positiv-/Negativliste festzulegen.

### 7.2.2.6. Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen werden an Dritte geleistet, ohne eine Gegenleistung hierfür zu erhalten.

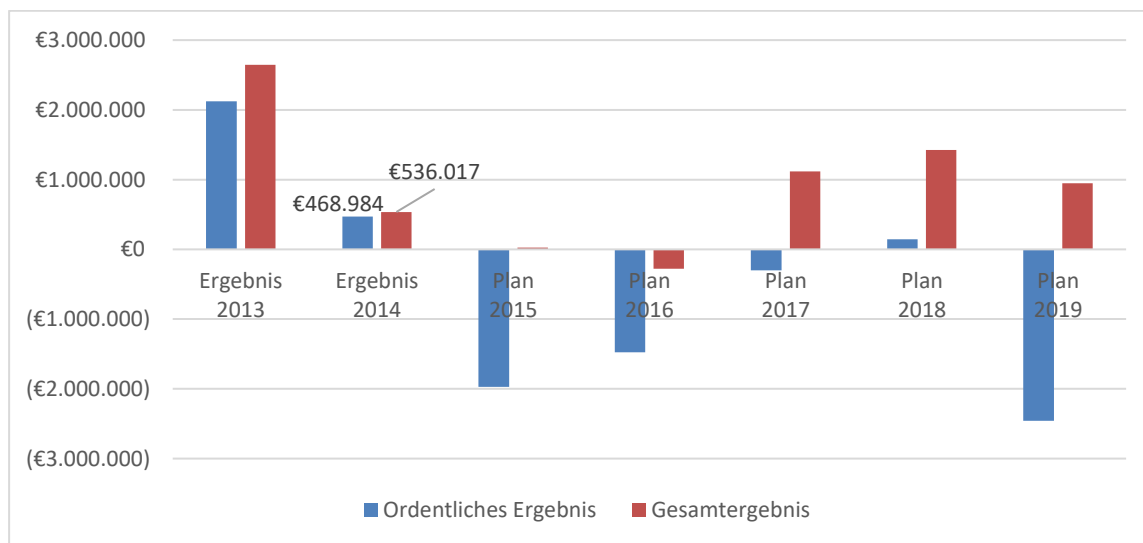


#### Transferaufwendungen

Inklusive der Zuweisungen liegt das Ergebnis bei 18,3 Mio. €; das sind ca. 2,1 Mio. € weniger als geplant. Die größten Abweichungen liegen bei der Gewerbesteuerumlage (- 25 %) und bei der Kreisumlage (- 16 %).

### 7.2.3. Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist bekanntlich die wichtigste Kennzahl, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Ein positives ordentliches Ergebnis belegt, dass das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit durch das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde erreicht wurde.



#### Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung

Daher ist dieser Wert von politischem Interesse. Er zeigt, ob ein positives Jahresergebnis durch die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht wird, oder ob „einmalige Transaktionen“ aus den außerordentlichen Erträgen (z. B. Verkauf von Grundstücken über Buchwert) für ein (positives) Gesamtergebnis herangezogen werden. Der Wert von 468.984 € ist bedeutend geringer als im Vorjahr (2.120.776 €), aber er ist zumindest positiv.

#### 7.2.4. Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge umfassen vor allem Vermögensveräußerungen über dem Buchwert. Es ergab sich ein Gesamtwert von nur 317 T€ obwohl ein Ansatz von ca. 2,6 Mio. € geplant war (- 88 %). Das lag daran, dass die geplanten Grundstücksveräußerungen nicht realisiert werden konnten.

#### 7.2.5. Außerordentliche Aufwendungen

Während im Haushaltsplan von keinen außerordentlichen Aufwendungen ausgegangen wurde, sind im Laufe des Jahres doch ca. 250 T€ angefallen. Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen aus folgenden Positionen: Den außerplanmäßigen Abschreibungen (247 T€) und den Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (3 T€).

#### 7.2.6. Sonderergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 67.033 € (Planansatz 2.590.000 €).

Nr.	Ergebnisrechnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich	Veränderung
22	Außerordentliche Erträge	2.590.000 €	316.842 €	-2.273.158 €	-88%
23	Außerordentliche Aufwendungen	0 €	249.810 €	249.810 €	k. A.
<b>24</b>	<b>Sonderergebnis</b>	<b>2.590.000 €</b>	<b>67.033 €</b>	<b>-2.522.967 €</b>	<b>-97%</b>

*Sonderergebnis - Zusammensetzung*

#### 7.2.7. Gesamtergebnis

Die wesentlichen Vorteile der Verwaltungsdoppik werden in mehr Transparenz, Generationengerechtigkeit und Steueroptimierung gesehen. Um die Generationengerechtigkeit nachzuweisen wird im NKHR der Ressourcenverbrauch anstatt – wie im kameralen Haushalt – der Geldverbrauch abgebildet. Finanzwirtschaftlich bedeutet dies, dass in jedem Haushaltsjahr ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden soll. Wie unter Gliederungspunkt „Ordentliches Ergebnis“ beschrieben sollte dies in erster Linie beim ordentlichen Ergebnis der Fall sein.

Falls nicht, kann durch Einbeziehung des Sonderergebnisses auch ein Gesamtergebnis erzielt werden, das als ausgeglichen gilt.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (468.984,28 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (67.032,54 €) wird mit 536.016,82 € als Jahresergebnis ausgewiesen. Für das Jahr 2014 konnte somit sowohl im Gesamtergebnis als auch im ordentlichen Ergebnis ein positiver Wert erreicht werden.

### 7.3. Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses anhand von Stichproben auf der Basis des anteiligen ordentlichen Ergebnisses in die Prüfung einbezogen worden.

Ein systematischer Fehler, dass die Summe der anteiligen ordentlichen Ergebnisse aller Haushalte nicht dem Wert des ordentlichen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung entsprach wurde auf Hinweis des RPAs im Rahmen der Prüfung behoben.

Wie oben dargestellt ist der wertmäßig bedeutende Fehler aus 2013 der nicht dargestellten kalkulatorischen Kosten in den Teilergebnisrechnungen 2014 zu Großteilen behoben worden.

### 7.4. Gesamtfinanzrechnung

Die Finanzrechnung enthält die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen. Die zu verwendende Staffelform ist in den §§ 50 und 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Diese Staffelform wurde eingehalten.

Die Gesamtfinanzrechnung aus dem vorgelegten Jahresabschluss zeigt - in komprimierter Form - die folgende Tabelle:

Nr.	Finanzrechnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.913.600 €	45.309.042 €	-604.558 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.752.260 €	43.160.167 €	-1.592.093 €
<b>17</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung</b>	<b>1.161.340 €</b>	<b>2.148.875 €</b>	<b>987.535 €</b>
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.505.150 €	1.384.710 €	-4.120.440 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.581.000 €	9.505.452 €	-4.075.548 €
<b>31</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-8.075.850 €</b>	<b>-8.120.741 €</b>	<b>-44.891 €</b>



Nr.	Finanzrechnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
<b>32</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b>	<b>-6.914.510 €</b>	<b>-5.971.866 €</b>	<b>942.644 €</b>
33	Aufnahme von Krediten	5.749.540 €	0 €	-5.749.540 €
34	Tilgung von Krediten	188.780 €	161.847 €	-26.933 €
<b>35</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.560.760 €</b>	<b>-161.847 €</b>	<b>-5.722.607 €</b>
<b>36</b>	<b>Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>-1.353.750 €</b>	<b>-6.133.713 €</b>	<b>-4.779.963 €</b>
<b>39</b>	<b>Überschuss / Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen</b>		<b>5.626.016 €</b>	
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		1.591.656 €	
41	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln		-507.697 €	
<b>42</b>	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres</b>		<b>1.083.958 €</b>	

*Finanzrechnung – wichtigste Positionen*

Zu den Werten bei den Nummern 40 und 42 hat das RPA angeregt, eine Korrektur durchzuführen. Es handelt sich um einen geringen Betrag von knapp 800 €; der Fehler zieht sich aber schon seit der Eröffnungsbilanz durch und sollte nun endgültig behoben werden.

Zu den größeren Einzelpositionen wird unter den folgenden Gliederungspunkten berichtet.

#### 7.4.1. Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf der Ergebnisrechnung beträgt zum Ende des Jahres 2.148.875 €. Dies entspricht dem Saldo aller Einzahlungen und aller Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow).

Es ist eine wichtige finanzwirtschaftliche Kennzahl; denn in diesem Umfang stehen (neben ggf. vorhandenen Geldanlagen) Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelsaldo zeigt die Zahlungskraft der Verwaltung. Der Verlauf über die Jahre 2013 bis 2019 ist unter 4.5 Entwicklung der finanziellen Verhältnisse dargestellt.

#### Prüfungsfeststellung:

Der Zahlungsmittelüberschuss wird rechnerisch korrekt ausgewiesen.

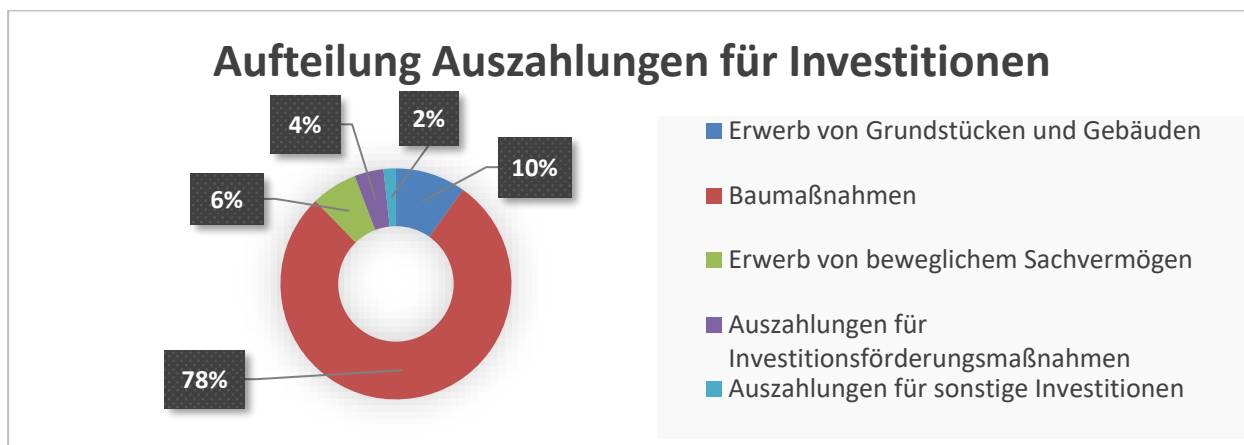
#### 7.4.2. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden u. a. Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Beiträge subsumiert.

Es gingen nur rund 1,4 Mio. € an Einzahlungen gegenüber den geplanten 5,5 Mio. € ein. Das Ergebnis blieb damit ca. 75 % unter dem Planansatz. Bedeutende Abweichungen gab es bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäude (- 2,5 Mio. €) und bei den Investitionszuweisungen vom Land (- 1,5 Mio. €). Die Finanzierung war aber nicht gefährdet, da auch die Auszahlungen weit unter dem Ansatz blieben. Dazu mehr im folgenden Kapitel.

### 7.4.3. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2014 verteilen sich wie folgt:



#### Investitionsauszahlungen - Aufteilung

Trotz eines beachtlich hohen Werts von über 9,5 Mio. € an Investitionsauszahlungen blieb man um 4 Mio. € unter dem Planabsatz. Der Mittelabfluss lag bei nur 70 %. Bezieht man die im Rechenschaftsbericht dargestellten Haushaltsübertragungen ein, so lag der Mittelabfluss sogar nur bei 48 %!

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft (verbesserte Liquidität, Falschberechnung Kreditbedarf, u.s. w.) wurde im vorangegangenen Schlussbericht schon beschrieben.

Die größten Investitionen (über 100.000 €) im Jahr 2014 sind bereits im Rechenschaftsbericht dargestellt. Hier werden die Maßnahmen mit einem Planansatz ab 30.000 € gezeigt, die aufgrund von zeitlichen Verzögerungen oder anderer Prioritäten nicht angegangen werden konnten. Der Gemeinderat kann mit dem zeitlichen Versatz sein Kontroll- und Überwachungsrecht bezüglich des aktuellen Standes der Maßnahmen besonders gut ausüben.

lfd. Nr.	Bezeichnung Produkt	Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Planansatz	Zahlung	gebildete ET
1	Abwasserbeseitigung	120	Kanal Baugebiet Schänzle	250.000 €	0 €	250.000 €
2	Gebäudemanagement, Technisches Immobilienmanagement	102	Sanierung St. Sebastianskapelle	200.000 €	0 €	0 €
3	Gebäudemanagement, Technisches Immobilienmanagement	118	Außenfassade altes Rathaus Waldkirch	163.000 €	0 €	163.000 €

lfd. Nr.	Bezeichnung Produkt	Maßnahme	Bezeichnung Maßnahme	Planansatz	Zahlung	gebildete ET
4	Gebäudemanagement, Technisches Immobilienmanagement	103	Turmsanierung Kastelburg, Denkmalpflege	160.000 €	0 €	0 €
5	Freizeitanlagen und Spielflächen	101	Brunnen Rosengarten	160.000 €	0 €	0 €
6	Wirtschaftsförderung	101	Breitband Gesamtstadt Planungskosten	100.000 €	0 €	0 €
7	Straßen, Wegen und Plätzen	501	Parkplatzanlage Festhalle und Kindergarten Siensbach	70.000 €	0 €	70.000 €
8	Friedhofs- und Bestattungswesen	300	Neue Urnenstehlen - Friedhof Kollnau	70.000 €	0 €	70.000 €
9	Gebäudemanagement, Technisches Immobilienmanagement	120	Planungskosten/Untersuchung wegen Denkmalpflege	50.000 €	0 €	50.000 €
10	Sanierungsmaßnahmen	106	Sanierungsvorhaben Sonnenhof, förderfähige Ausgaben	50.000 €	0 €	0 €
11	Festhallen und Festplätzen	102	Planungskosten Zentralmensa BSZ/Kastelbergschule/GSG	50.000 €	0 €	10.600 €
12	Landwirtschaft	400	Rebhäusle Buchholz - Sanierung/Außenanlage	40.000 €	0 €	0 €
13	Friedhofs- und Bestattungswesen	101	Sanierung Einsegnungshalle	30.000 €	0 €	0 €

*Nicht angegangene Investitionsmaßnahmen*

Teilweise wurden die Mittel durch eine gebildete Ermächtigungsübertragung ins Folgejahr übertragen, so dass diese dort für die Maßnahme wieder zur Verfügung standen.

#### 7.4.4. Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31. Dezember 2014 in Höhe von - 161.847 € (VJ: - 158.591 €).

Da keine neuen Schulden aufgenommen, aber die bestehenden Kredite planmäßig getilgt wurden, kommt es zu einem negativen Saldo. In dieser Zeile 35 der Finanzrechnung ist eine negative Zahl ein positives Zeichen, da dann mehr getilgt wird, als neue Schulden aufgenommen werden.

#### 7.4.5. Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2014 gibt unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln ein Stück weit Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Zu beachten ist dabei, dass der Endbestand an Zahlungsmitteln eine Stichtagsbetrachtung ist; die auf der einen Seite immer noch mit dem ggf. vorhandenen Geldvermögen in Relation gesehen werden muss, welches nicht unter die liquiden Mittel fällt (so z. B. die Festgelder). Auf der anderen Seite können eventuell kurzfristig anstehende hohe (Investitions-)Auszahlungen die Aussagekraft dieses Wertes schnell wieder relativieren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition 1.3.8 „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln (1.083.958,30 €) stimmt mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Allerdings weist der Tagesabschluss der Stadtkasse zum 31.12.2014 einen Betrag von 1.083.181,52 € aus, der um 776,78 € niedriger ist, als der Wert in der Bilanz. Dabei bildet der Tagesabschluss ebenfalls die liquiden Mittel (Girokonten, Tages- und Bargelder) ab. Es ist davon auszugehen, dass der Endstand im Tagesabschluss richtig ist, denn dieser stimmt mit den Kontoauszügen der Banken und den Bargeldern in den Kassen überein.

Die o. g. Differenz wurde nach Vorlage des Jahresabschlusses 2014 beim RPA umgehend der Abteilung Finanzen vom RPA mitgeteilt. Die Abteilung Finanzen erklärte die Differenz mit einem von der Stadtkasse falsch vorgelegten Tagesabschluss. Doch bei Vorlage des vermeintlich „richtigen“ Tagesabschlusses bestand die Differenz i. H. v. 776,78 € weiterhin. Die Differenz rührt von einer Zinszahlung im Januar 2013 für das Jahr 2012 her und wurde auch im Schlussbericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz (S. 38 Nr. 6.1.3.10 „Liquide Mittel“) thematisiert.

Dieser Fehler zieht sich auch durch den, zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss 2014, im Jahresbericht der Dezernate „Sachgebiet 1.5 Stadtkasse Waldkirch“ auf der Seite 34: „Der Kas- senbestand der liquiden Mittel-Konten... zum 31.12.2014 beläuft sich auf ein Guthaben von € 1.083.181,52.“

Am 08.04.2020 wurde ein weiterer Tagesabschluss durch die Stadtkasse zum 31.12.2014 erstellt. Dieser weist zwar den gleichen Endstand der liquiden Mittel i. H. v. 1.083.958,30 €, wie in der Gesamtfinanzrechnung aus. Allerdings entspricht der Endstand beim Tagesgeld der Sparkasse von 700.776,78 € nicht dem tatsächlichen von 700.000 € des Kontoauszuges der Sparkasse für das Tagesgeld.

Im Zuge dieser Differenzklärung wurde festgestellt, dass die Firma Dataplan das bereits abgeschlossene und vom Gemeinderat festgestellte Jahr 2013 wieder geöffnet und Buchungen vorgenommen hat. Das darf nicht wieder vorkommen.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

→ Die Abteilung Finanzen hat dafür zu sorgen, dass festgestellte und abgeschlossene Jahre in der Rechnungswesensoftware nicht durch Unbefugte wieder geöffnet werden können.

→ Die Bilanz (Aktiva, 1.3.8 Liquide Mittel) weist beim Tagesgeld bei der Sparkasse einen um 776,78 € höheren Wert aus, als er im Kontoauszug zum Jahresende bei der Sparkasse steht. Dieser Fehler soll im Jahr 2015 korrigiert werden.

Die Übereinstimmung des Wertes der liquiden Mittel in Bilanz, Gesamtfinanzrechnung und Tagesabschluss sollte bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Abteilung Finanzen standardmäßig überprüft werden.

Es wird darüber hinaus auf Kapitel 7.5.1.3 „Liquide Mittel“ verwiesen.

### 7.4.6. Geldanlagen

Im Zuge der vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde vom RPA festgestellt, dass ein Festgeld i. H. v. 1.500.000 € im Jahr 2014 falsch gebucht war. Die Abteilung Finanzen hat umgehend eine Korrekturbuchung in das Jahr 2015 vorgenommen.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses 2014 wurden die Festgelder vollumfänglich geprüft. Durch das sehr gute wirtschaftliche Jahr wurden zu den vorhandenen Festgeldern aus dem Vorjahr i. H. v. 7 Mio. € noch insgesamt 8,3 Mio. € an Festgeldern im Jahr 2014 neu angelegt.

Die Angebote wurden, aufgrund der stündlich ändernden Angebote der Banken, von der Abteilung Finanzen lediglich telefonisch angefordert, sodass eine nachträgliche Prüfung nur anhand der Aufschriebe dieser Abteilung gewertet werden konnte.

Bei einer Geldanlage in Höhe von 1,5 Mio. € wurde keine Zinsabgrenzung vorgenommen.

Wie bei den Zinsaufwendungen wäre auch hier bei den Zinserträgen ein Beschluss über eine Betragsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen oder eine Positiv-/Negativliste sinnvoll.

### 7.5. Bilanz

Die Bilanz ist die dritte Komponente im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen. Die vollständige Version der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wurde dem RPA am 16.10.2017 zur Prüfung vorgelegt. Das RPA hat die vorgeschriebene Prüfung mit Schlussbericht vom 26.04.2018 beendet. Die Eröffnungsbilanz wurde am 16.05.2018 vom Gemeinderat festgestellt. Die Prüfung durch die GPA steht noch aus.

In der Prüfung des Jahresabschlusses ist nun hauptsächlich die Schlussbilanz zum 31.12.2014 relevant. Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12. des Jahres beträgt 156.391.563,67 € (VJ: 155.301.612,08 €).

#### 7.5.1. Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst:

Aktiva	Bilanz 01.01.2013	Bilanz 31.12.2014	Vergleich	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	118.618 €	96.833 €	-21.785 €	-18%
1.2 Sachvermögen	133.912.306 €	140.249.458 €	6.337.152 €	5%
1.3 Finanzvermögen	21.097.166 €	15.482.704 €	-5.614.463 €	-27%
2 Abgrenzungsposten	173.522 €	562.569 €	389.048 €	224%
<b>Bilanzsumme</b>	<b>155.301.612 €</b>	<b>156.391.564 €</b>	<b>1.089.952 €</b>	<b>1%</b>

*Bilanz – Aktiva*

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um etwas über 1 Mio. €.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und die Finanzanlagen werden nach Angaben der Abteilung Finanzen mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten größtenteils mit der ausgedruckten Vermögensübersicht in der Gesamtsumme überein.

#### **7.5.1.1. Sachvermögen**

Die Sachanlagen werden im Modul „Anlagenbuchhaltung“ der Software Finanz+ erfasst.

Die Aufteilung des Sachvermögens ist im Rechenschaftsbericht unter Gliederungspunkt „Bilanz“ ersichtlich.

Die Erfassung und die Bewertung des Sachvermögens sind nachvollziehbar erfolgt.

In Waldkirch wurden bereits in der Eröffnungsbilanz bewusst keine Vorräte aktiviert. Daher ist diese Bilanzposition weiterhin mit „Null“ ausgewiesen.

Es sind keine Inventurlisten vorhanden. Bei der Umstellung auf das NKHR hat die Stadt noch von Inventurvereinfachungsregeln profitiert. § 37 GemHVO sieht aber vor, dass in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

#### **Prüfungsfeststellung:**

→ Nachdem über viele Jahre hinweg der Anlagenbestand nur über Buchinventuren fortgeschrieben wurde, sieht das RPA eine Inventur mit körperlicher Bestandsaufnahme als geboten an.

Den Zugängen von Sachvermögen von 10.191.664 € standen Abgänge von 481.221 € gegenüber (lt. Vermögensübersicht vom 02.03.2020).

#### **7.5.1.2. Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit 15.842.704 € (VJ: 21.097.166) ausgewiesen.

Auf den Abgleich mit der Vermögensrechnung wird weiter unten eingegangen.

#### **7.5.1.3. Liquide Mittel**

Das Guthaben bei den Kreditinstituten war durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen. Die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2014 1.083.958,30 €. Dieser Betrag ist auch im Tagesabschluss zum 31.12.2014 der Stadtkasse vom 08.04.2020 dokumentiert.

Die Endstände der Kontoauszüge der Girokontenbanken stimmten mit dem Endstand der Bilanz zum 31.12.2014 überein. Nur der Endstand des Kontoauszuges der Sparkasse vom Tagesgeldkonto wich von der Bilanz in Höhe von 776,78 € ab. Siehe hierzu ausführlich unter 7.4.5 „Endstand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“.

#### 7.5.1.4. Forderungen / Offene Posten

Die Summe aller offenen Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 394 T€ zugenommen. Die größte Zunahme (330.937 €) ist bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen zu verzeichnen. Diese Zunahme kann vor allem damit begründet werden, dass Ende des Jahres 2014 und im Jahr 2015 noch Veranlagungen für das Jahr 2014 erfolgten. Die Forderungen wurden größtenteils im ersten Quartal 2015 bezahlt.

Die Summe aller offenen Posten beträgt zum 31.12.2014 2.406.963 € (siehe Forderungsübersicht).

#### 7.5.1.5. Abgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit ca. 123 T€ betreffen die Beamtenbezüge für Januar 2015. Die Sonderposten für die geleisteten Zuwendungen betragen rund 440 T€; diese sind im Rechenschaftsbericht bereits erläutert.

### 7.5.2. Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite – schon bezogen auf die verbesserte Bilanz - zusammengefasst.

Passiva	Bilanz 31.12.2013	Bilanz 31.12.2014	Vergleich	Veränderung
1. Kapitalposition				
1.1 Basiskapital	115.509.129 €	115.545.383 €	36.254 €	0%
1.2 Rücklagen	2.342 €	3.648.072 €	3.645.731 €	155925%
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 €	0 €	0 €	k. A.
1.4 Ergebnis des laufenden Jahres	3.645.729 €	536.017 €	-3.109.712 €	k. A.
2. Sonderposten	25.862.343 €	25.984.205 €	121.862 €	0%
3. Rückstellungen	2.748.755 €	1.198.600 €	-1.550.155 €	-23%
4. Verbindlichkeiten	5.551.522 €	7.396.731 €	1.845.209 €	40%
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.981.792 €	2.082.556 €	100.764 €	5%
Bilanzsumme	155.301.612 €	156.391.564 €	1.089.952 €	1%

*Bilanz – Passiva*

#### 7.5.2.1. Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Es ist eine reine Rechengröße und stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Das Basiskapital ist zum

31. Dezember 2014 mit 115.545.383 € (VJ: 115.509.129 €) ausgewiesen und damit nur unbedeutend höher gegenüber dem Vorjahreswert.

### 7.5.2.2. Rücklagen

Die Rücklagen gehören zum Eigenkapital und weisen einen Stand von 3.648.072 € (VJ: 2.342 €) aus. Die hohe Steigerung rührt daher, dass nun zum ersten Mal Werte in den Positionen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wurden.

### 7.5.2.3. Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen weist zum 31. Dezember 2014 eine Gesamtsumme von 1.198.599 60 € aus.

Die bedeutendste Rückstellung ist weiterhin jene für den Kommunalen Finanzausgleich, obwohl diese stark zurückging. Sie ist unter Bilanzposition 3.7 Sonstige Rückstellungen in Höhe von nun noch 566 T€ (VJ: 2,3 Mio. €) abgebildet.

Bei den Rückstellungen für Lohn- und Gehalt geht es um die Altersteilzeit im Blockmodell. Hier ist während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten eine Rückstellung zu bilden. Für die Berechnung wurde eine sehr detaillierte Auswertung herangezogen mit monatlich unterschiedlichen Beträgen. Das RPA schlägt vor, dass immer nach demselben Schema verfahren wird. Es wird hier sogar die Möglichkeit gesehen, künftig auf ein vereinfachtes Berechnungsschema mit Pauschalwerten umzusteigen, um nicht jährlich die individuellen Werte aufaddieren zu müssen. Die Rückstellung könnte dann auch schon im Jahr der Arbeitsphase mit dann monatlich gleichbleibenden Werten bis zum Ende der Freistellungsphase komplett berechnet werden. Nach der derzeitigen Berechnung durch die Abteilung Finanzen sind die Werte jedes Jahr von neuem mit individuellen, monatlich unterschiedlichen Beträgen zu berechnen.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

Es wurde bei den Rückstellungen für Altersteilzeit kleinere Auffälligkeiten entdeckt, die aber keine wesentlichen Auswirkungen auf die gebuchten Beträge haben.

Die Gebührenausgleichsrückstellung enthält den entsprechenden Wert für die Abwassergebühren.

Der Wert in der Bilanz stimmt mit dem von der Abteilung Finanzen berechneten Wert in der Gebührekalkulation überein.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ergaben sich keine Änderungen.

Bei den FAG-Rückstellungen wurden dem Fachbediensteten kleinere, systematische Verbesserungen mitgeteilt, die sich wertmäßig in 2014 aber nicht wesentlich ausgewirkt haben.



#### **7.5.2.4. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt einen Stand von 7.396.731 € (VJ: 5.551.522 €) aus und haben sich damit im Laufe des Jahres um etwas über 1,8 Mio. € erhöht. Dies rührt hauptsächlich aus der Steigerung bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Über die Schulden, die inhaltlich in der Schuldenübersicht darzustellen sind, wird weiter unten separat berichtet.

#### **7.5.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung**

Aufgrund des Umfanges der Buchungsfälle wurde hier nur stichprobenartig geprüft.

Ausgewiesen waren die betragsmäßig bedeutenden Grabnutzungsgebühren auf Sachkonto 2911 1000 mit 1.657.020,30 € (VJ: 1.964.918,78 €). Auf dem allgemeinen Konto 2911 0000 (eigentlich hauptsächlich geringe Beträge in den Bereichen Niederschlagswasser, Obdachlosenunterbringung, OWI-Einnahmen, Kindergärten, u. v. m.) waren 425.535,95 € (VJ: 16.873,68 €).

Aufgrund der starken Abweichung von 2422 % wurde näher geprüft. Durch einen Buchungsfehler waren fälschlicherweise auch Grabnutzungsgebühren auf dem Sachkonto 2911 0000 verbucht. Dieser Fehler wurde im Rahmen der Prüfung durch die Abteilung Finanzen bereinigt.

Nach der Umbuchung sind die Werte auf beiden Sachkonten relativ konstant geblieben und damit plausibel.

#### **7.5.2.6. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre müssen gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz ausgewiesen werden, sofern diese nicht auf der Passivseite zu buchen sind. Es geht hierbei insbesondere um Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Da diese innerhalb des „Anhangs“ aufgelistet werden wird auf das folgende Kapitel verwiesen.

### **7.6. Anhang**

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Der Anhang ist ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Bezüglich der umfangreichen rechtlichen Vorgaben wird insbesondere auf die §§ 95 Abs. 3 GemO und 53 GemHVO verwiesen.

Es wird empfohlen, bei der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht nur auf die Eröffnungsbilanz zu verweisen, sondern diese jedes Jahr im Jahresabschluss anzudrucken. Damit wird der Jahresabschluss ein in sich vollständiges Werk.

Die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen (Nr. 5 in § 53 GemHVO) und die Haushaltsübertragungen sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen (Nr. 6) waren auch schon 2014 Pflichtbestandteil des Anhangs. Diese wurden nicht im Anhang angegeben. Während es bei der Kreditermächtigung 2013 keine Auswirkungen hatte, da diese dort „Null“ war, ist es im Jahresabschluss 2014 von Bedeutung. Die 2014er-Kreditermächtigung wurde nämlich in diesem Jahr überhaupt nicht beansprucht; dafür wurden im Jahr 2015 auf die Kreditermächtigung aus 2014 zurückgegriffen.

Unter 7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre ist die Ausfallhaftung für Wohnungsbaudarlehen der L-Bank dargestellt. Die Restschuld zum 31.12.2014 beträgt 7.621.680,33 €. Davon haftet die Stadt mit maximal einem Drittel. Dies sind genau die hier hinterlegten 2.540.560 €. Die Erfahrung zeigt aber, dass das Risiko für die Stadt hier gering ist; der Wert suggeriert eine stark erhöhte mögliche Belastung die so sicher nicht kommen wird.

In Nr. 8 war die Auflistung der Mitglieder des Gemeinderates unvollständig. Das RPA hat hier den entsprechenden Hinweis an den Fachbediensteten für das Finanzwesen gegeben, dass diese Formvorschrift eingehalten wird.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

→ Der Anhang ist mit den Angaben zu den Nummern 5. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen, 6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

#### **7.6.1. Vermögensübersicht**

Die Vermögensübersicht ist eine Anlage des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Das verbindliche Muster ist in der VwV Produkt und Kontenrahmen als Anlage 23 vorgegeben.

Es wurde ein Abgleich der Vermögensübersicht mit den korrespondierenden Positionen der Bilanz vorgenommen.

#### **Prüfungsfeststellungen:**

→ Es wurde eine Differenz beim Finanzvermögen von 1.502.343,45 € festgestellt. Der Fehler liegt wie bereits im Vorjahr daran, dass die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst ist. Es ist eine Korrektur nötig.

#### **7.6.2. Schuldenübersicht**

Auch die Schuldenübersicht ist eine verbindliche Anlage des Anhangs (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 55 Abs. 2 GemHVO, Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Schuldenübersicht der Abteilung Finanzen in verkürzter Form:

Schuldenübersicht	01.01.2014	31.12.2014	Vergleich	Veränderung
<b>1. Schulden Kernhaushalt</b>	<b>4.171.722</b>	<b>4.009.875</b>	<b>-161.847</b>	<b>-3,9%</b>
2.1 Schulden EigB Technische Betriebe	1.215.246	1.385.372	170.126	14,0%
2.2 Schulden EigB Wasserwerk	5.119.383	4.913.212	-206.171	-4,0%
2.3 Schulden EigB Wohnungswirtschaft	14.758.776	17.084.137	2.325.361	15,8%
<b>2. Schulden Eigenbetriebe</b>	<b>21.093.405</b>	<b>23.382.722</b>	<b>2.289.317</b>	<b>10,9%</b>
<b>Gesamtschulden Konzern Stadt</b>	<b>25.265.127</b>	<b>27.392.596</b>	<b>2.127.470</b>	<b>8,4%</b>

*Schuldenübersicht*

Die Schulden aus Investitionskrediten haben sich um knapp über 2 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Die Schulden pro Einwohner am 31.12.2014 liegen in Waldkirch bei 1.299 € / EW (Vergleich Landesdurchschnitt 1.008 € / EW).

Aus Sicht des RPAs wäre in der Schuldenübersicht (und in der Folge auch in der Bilanz) zusätzlich ein Betrag von 107.000 € auszuweisen. Im Jahr 2013 wurde mit Kaufvertrag vom 05.06.2013 das Orchestrion „Automatische Kapelle“ (auch Maestro-Orgel) von einer Firma in drei unverzinslichen Jahresraten à 107.000 € brutto pro Jahr (insgesamt 321.000 € brutto) erworben. Dies beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2013. Das Orchestrion steht im Elztalmuseum, aber das Eigentum geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises im Jahr 2015 an die Stadt Waldkirch über. Dieser Kauf entspricht einem „kreditähnlichen Rechtsgeschäft“ (Zahlungsverpflichtung für die kommenden Jahre). Weil es sich hierbei um kein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt, bedarf dieser Kauf gemäß § 87 Abs. 5 GemO einer Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg.

**Prüfungsfeststellungen:**

Da für die Maestro-Orgel der Kauf in 2015 abgeschlossen wurde und die Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft erloschen ist wird vom RPA auf das Bestehen auf eine Korrektur verzichtet und die Information hiermit an den Gemeinderat gegeben.

→ Die Abteilung Finanzen sollte überprüfen, ob für das kreditähnliche Rechtsgeschäft für den Kauf des Orchestrions eine nachträgliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg notwendig ist.

Dem Fachbediensteten für das Finanzwesen wurden Hinweise zur korrekten Darstellung bzw. Verbuchung der Kredite gegeben, die sich in der Gesamtsumme aber saldoneutral auswirken. Die Endbestände der Schulden der Eigenbetriebe stimmen mit den Werten der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe überein.

### **7.6.3. Haushaltsübertragungen**

Die Haushaltsübertragungen (übertragenen Ermächtigungen) wurden gemäß § 11 Abs. 2 Nr.11 GemPrO geprüft, ob sie ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt wurden.

Gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen und Genehmigungen des Oberbürgermeisters sollten Haushaltsübertragungen in Höhe von insgesamt 7.508.579,46 € im Jahr 2014 für das Jahr 2015 gebildet werden. Tatsächlich wurden 7.610.118,62 € Haushaltsübertragungen gebildet. Somit lagen für 101.539,16 € keine Genehmigungen vor.

→ Für einen Teil der Haushaltsübertragungen liegt keine Genehmigung vor. Die noch fehlende Genehmigung soll noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 nachgeholt werden.

Nach Ansicht des RPAs fehlt eine Übersicht inklusive der betroffenen Maßnahmen im Rahmen des Anhangs.

### **7.7. Forderungsübersicht**

In der Forderungsübersicht ist eine Gesamtsumme aller Forderungen zum 31.12.2014 mit 2.406.963 € ausgewiesen. Die Forderungen haben gegenüber dem Jahresanfang um ca. 393.976 € zugenommen.

## **8. Einzelbemerkungen**

### **8.1. Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres**

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inklusive des Jahresabschlusses 2013 der Abteilung Finanzen wurde dem Verwaltungs- und Sozialausschuss am 15. Januar 2020 und sodann dem Gemeinderat am 21. Januar 2020 zur Feststellung vorgelegt. Der Gemeinderat nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 fest. Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 18-Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen gefasst.

Nachdem der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 fälschlicherweise „nur“ im Elztäler Wochenbericht am 13. Februar 2020 bekannt gegeben wurde, wurde dieser auf Hinweis des RPA ortsüblich (an der Verkündungstafel) am 14. Februar 2020 bekanntgegeben; die Jahresrechnung 2013 sowie der Rechenschaftsbericht 2013 wurden vom 15. Februar bis einschließlich 27. Februar 2020 und damit an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde in der Bekanntgabe hingewiesen.

Den rechtlichen Erfordernissen des § 95 b Abs. 2 GemO (ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse) ist damit entsprochen.

## 8.2. Stand von Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2013

Im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2013 wurden einige Punkte zur Verbesserung im Jahresabschluss 2014 angeregt.

Diese werden in folgender Tabelle dargestellt. Eine kurze Einschätzung zum aktuellen Stand durch das RPA ist in kursiver Schrift beigefügt.

Punkt	Beschreibung
1.	Die Abteilung Finanzen hat mit Freigabe der Buchungsbelege darauf zu achten, dass das 4-Augenprinzip eingehalten wird und alle begründenden Unterlagen der Anweisung beiliegen. <i>In 2014 wurde das 4-Augenprinzip eingehalten. Allerdings sind die begründenden Unterlagen bei den Belegen weiterhin oft unzureichend.</i>
2.	Künftig ist für Software mit finanzwirtschaftlicher Bedeutung auf das Vorliegen einer Zertifizierung und die förmliche Freigabe der für die Buchführung genutzten automatisierten Programme zu achten. <i>Zertifizierung der Software „Finanz+“ liegt inzwischen mit Datum vom 06.07.2017 vor. Eine umfangreiche Freigabeerklärung für die einzelnen Module in Finanz+ und einige Vorverfahren (z. B. Friedhofsverwaltung, Ordnungswidrigkeiten) durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen erfolgte am 21.03.2016.</i>
3.	Künftig sollte bereits der vom Fachbediensteten für das Finanzwesen aufgestellte Jahresabschluss den Mindestanforderungen eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses entsprechen. <i>Die Mindestanforderungen (vor allem Anhang und Teilergebnisrechnungen) waren für den Jahresabschluss 2014 vorhanden. Einige Plausibilitätsprüfungen (z. B. bei vorgegebenen Mustern, Auflistung der Gemeinderäte, Abgleich der Liquidität in Tagesabschluss, Gesamtfinanzrechnung und Bilanz) müssen schon von der Abteilung Finanzen erfolgen. Der Rechenschaftsbericht muss künftig früher an das RPA gehen.</i>
4.	Auch im Ergebnishaushalt sind entsprechende Erläuterungen in Sinne des § 17 GemHVO für einen transparenten Haushaltsplan erforderlich. <i>Für 2014 war aufgrund der späten Feststellung des Jahresabschlusses eine Verbesserung diesbezüglich natürlich nicht zu realisieren. Allerdings sind die Erläuterungen aus RPA-Sicht auch im Haushaltsentwurf 2020 noch nicht ausreichend dargestellt.</i>
5.	Der Jahresabschluss wurde viel zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung konnte daher nicht in der gesetzlichen Frist erfolgen. Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Diese Regelungen sind künftig einzuhalten. <i>Wie schon im Schlussbericht 2013 erwähnt wird uns dieser Punkt noch einige Jahre verfolgen bis die fehlenden Jahresabschlüsse aufgeholt sind.</i>
6.	Im Jahresabschluss müssen in den Teilergebnisrechnungen die kalkulatorischen Kosten ausgewiesen und der Nettoressourcenbedarf/-überschuss richtig berechnet werden. <i>In 2014 laut Abteilung Finanzen zumindest bezüglich der Gesamtsumme richtig dargestellt.</i>
7.	Die Rückstellungen für die Altersteilzeit sind zum 01.01.2013 und zum 31.12.2013 zu hoch berechnet und sollten nochmals überprüft werden. <i>In 2014 verbesserte Berechnung. RPA würde hier sogar die selbst vorgeschlagene vereinfachte, pauschalisierte Berechnung des monatlichen Rückstellungs- und später Auflösungsbetrages mittragen.</i>

Punkt	Beschreibung
8.	In der Vermögensübersicht wurde eine Differenz beim Finanzvermögen von 7.002.341,55 € festgestellt. Der Fehler liegt daran, dass die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst ist. Es ist eine Korrektur nötig. <i>Auch in 2014 wieder fehlerhaft. Dies wäre ein Beispiel für die oben genannte Plausibilitätsprüfung. Ein solcher Fehler darf im aufgestellten Jahresabschluss eigentlich nicht passieren.</i>
9.	Die Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge ist nicht sachgerecht und sollte umgestellt werden. <i>In 2014 verbesserte Darstellung. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden nicht nur (größtenteils) einfach die Planansätze durchgebucht. Die Summe aller Erträge aus der internen Leistungsverrechnung stimmt überein mit der Summe der Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung.</i>
10.	Es ist sinnvoll, in bestimmten Bereichen durch eine „Positiv-/Negativliste“ und / oder Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze Regelungen für die Handhabung im Rahmen der Jahresabschlussstätigkeiten zu treffen. Aus Sicht des RPAs ist dies vor allem in den Bereichen Zinserträge (Geldanlagen), Zinsaufwendungen (Kredite), passive Rechnungsabgrenzung sinnvoll. <i>Bislang sind keine von der Abteilung Finanzen diesbezüglich getroffenen Regelungen bekannt.</i>

### 8.3. Spenden

Eine Prüfung der Spenden erfolgte gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 GemPrO.

Der Gemeinderat hat der Annahme von Sach- und Geldspenden von insgesamt 58.609,35 € gem. § 78 Abs. 4 für das Jahr 2014 über fünf „Spendenlisten“ (VA 012/14, VA 031/14, VA 052/14, VA 089/14 und VA 008/15) zugestimmt.

Zusätzlich wurde im Zuge eines Grundstückskaufes eine Spende i. H. v. 34.625 € vom Gemeinderat am 20.11.2013 (GR 080/13) angenommen. Diese Spende war mit der Forderung (Schreiben vom 27.11.2012 der Spenderin und Kaufvertrag vom 09.01.2014) einer „kulturellen Nutzung“ des Grundstückes verknüpft. Somit hat die Stadt Waldkirch im Jahr 2014 insgesamt 93.234,35 € an Spenden erhalten. Diese Summe hätte dem Regierungspräsidium Freiburg in einem Jahresbericht vorgelegt werden müssen, aber es wurde versäumt, die oben erwähnte Grundstücksspende i. H. v. 34.625 € mitzuteilen.

Weitere Spenden wurden dem Gemeinderat nicht vollständig zur Genehmigung und dem Regierungspräsidium zur Kenntnis vorgelegt (so z.B. „Spendenkasse“ Museum und Spenden für die Jugendmusikschule).

#### Prüfungsfeststellungen:

→ Es muss gewährleistet werden kann, dass alle Spenden dem Gemeinderat zur Genehmigung und dem Regierungspräsidium zur Kenntnis vorgelegt werden.

→ Es ist mit dem Regierungspräsidium abzuklären, ob die nicht gemeldeten Spenden für das Jahr 2014 noch nachgemeldet werden können bzw. müssen.

#### **8.4. Leihvertrag Bild „Bahnhof“**

Im Rahmen der Prüfung der Spenden fiel (aufgrund der fehlerhaften Buchung über das Konto „Spenden“) der folgende Fall auf. Aufgrund eines Leihvertrages zwischen der Stadt Waldkirch und einem Hotelbetrieb vom 06.04.1981 wurde im Februar 2014 ein Bild mit der Bezeichnung „Bahnhof“ aus dem 19. Jahrhundert an die Stadt zurückgegeben. Dieses Bild war bisher nicht bei der Stadt Waldkirch inventarisiert und wurde deshalb nachträglich im Jahr 2014 mit einem Wert von 5.000 € im Anlagevermögen aufgenommen.

Gemäß dieses Leihvertrages hätten noch zwei „große Gemälde mit Trachtenträgern“ der Stadt zurückgegeben werden müssen, doch waren diese Bilder beim Hotelbetrieb nicht mehr auffindbar. Weil diese Bilder bei der Stadt Waldkirch wohl auch nicht inventarisiert waren, ist es im Nachhinein nicht mehr möglich zu sagen, welche Bilder in welchem Wert fehlen.

#### **8.5. Rechenschaftsbericht**

Unter 6. Ziele und Strategien wird der seinerzeit aufwändig betriebene Zielbildungsprozess der Stadt Waldkirch beschrieben. Für das RPA stellte sich die Frage, wie der aktuelle Stand des Zielbildungsprozesses ist. Gibt es smart-formulierte Unterziele zu den 32 strategischen Zielen? Gibt es Ziel- und Leistungsvereinbarungen? Gibt es Zielvorschläge, Handlungsalternativen und Messgrößen zur Zielerreichung? Werden aus Zielen Maßnahmen zur Zielerreichung abgeleitet? Auf Nachfrage des RPAs beim Produktverantwortlichen sind aber die hierin weiter zu verfolgenden Tätigkeiten bisher nicht angegangen worden. Dies liegt an Arbeitsrückständen bezüglich von Jahresabschlüssen, Steuerthemen, etc. Es stellt sich die Frage, ob die Fortführung des Zielbildungsprozesses dann von einer anderen Organisationseinheit geleistet werden kann oder ob eine Projektstruktur Sinn machen könnte. Eine Nicht-Weiterverfolgung würde vom RPA kritisch gesehen, da dann die Ressourcen umsonst eingesetzt worden wären. Wenn erst in z. B. fünf Jahren hier weitergearbeitet wird, so wären die erarbeiteten Strategien überholt.

→ Bei der strategischen Steuerung sollten die 2013 in Gang gesetzten Prozesse („Zielbildung“) fortgeführt werden.

#### **8.6. Vergabe**

Die Vergabe wurde im Zuge der Bauausgabenprüfung durch die GPA für die Jahre 2013 bis 2017 geprüft (siehe 1.3 Überörtliche Prüfung).

### **9. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung**

Die Jahresrechnung war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die wesentlichen Ergebnisse der stichprobenweise und nach Schwerpunkten durchgeführten Prüfungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die geprüften Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und weitgehend auch die Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögens- und Schuldenverwaltung der Stadt Waldkirch, soweit geprüft, prinzipiell den in der Gemeindeordnung und den übrigen Gesetzen und Richtlinien festgesetzten Grundsätzen entsprechen. Der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen wurde aufgrund der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes vervollständigt und entspricht - nach Berücksichtigung und Einarbeitung derer - den Formvorschriften, soweit nichts Gegenteiliges im Schlussbericht erwähnt wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen, den Jahresabschluss 2014 der Stadt Waldkirch gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Waldkirch, 16. April 2020

Marco Wehrle  
Rechnungsprüfungsamt

Barbara Martin  
Rechnungsprüfungsamt